29/41 2020

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutz-/Abfallbehörde
71-2018-70393

Genthin, 28. April 2020
03921 949-7503 / Herr Kubiak

1) 71

Stellungnahme Sachgebiet Immissionsschutz-/Abfallbehörde

Aktenzeichen: 71-2018-70393
Vorhaben: Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW
Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m
-seit 31.01.2020 förmliches Verfahren-

75-SN-B

Ort:

Lage:	**Gemeinde:**	**Gemarkung:**	**Flur:**	**Flurstück:**
	Möckern, Stadt	Büden	7	29
	Möckern, Stadt	Büden	7	43
	Möckern, Stadt	Büden	7	362

Bezug

Grundlage für den Antrag zur Genehmigung des o. g. Vorhabens ist die eingereichte Antragsdokumentation vom August 2019, zuletzt vervollständigt am 29.01.2020.

Sachverhalt

Beantragt wird die Errichtung und der Betrieb von 3 Windenergieanlagen in der Gemarkung Büden/Woltersdorf.

Untere Abfallbehörde

Entscheidungsvorschlag

Aus abfallrechtlicher Sicht bestehen gegen die Erteilung einer Genehmigung nach Maßgabe genannter Unterlagen bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen keine Einwände.

Abfallrechtliche Nebenbestimmungen

1. Die während der Gründung und Errichtung der Windenergieanlagen anfallenden Bauabfälle sind einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

2. Für die fachgerechte Entsorgung aller anfallenden Abfälle sind zugelassene Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlagen zu nutzen. Die Entsorgung der Abfälle hat nach dem Grundsatz der Abfallhierarchie (Vermeidung, Wiederverwendung/Recycling, sonstige Verwertung, Beseitigung) zu erfolgen.

3. Für verbrauchte Betriebsmittel (z. B. Altöle) ist die fachgerechte Entsorgung durch die ausführenden Service- und Wartungsunternehmen zu veranlassen. Werden keine Service- und Wartungsunternehmen in Anspruch genommen, müssen die während des Betriebes der Anlagenteile anfallenden Ölabfälle den entsprechenden Abfallschlüsseln (AVV AS) und einer Sammelkategorie zugeordnet werden.

4. Sowohl die Entsorgungsnachweise/Übernahmescheine für gefährliche Abfälle als auch Abgabe-, Annahme und/oder Wiegescheine für die Entsorgung der nicht gefährlichen Abfälle sind aktenkundig zu hinterlegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Begründung

Gemäß den am 29.01.2020 nachgereichten Unterlagen werden für die Zuwegung keine mineralischen Abfälle eingesetzt. Die Herstellung der Zufahrtswege erfolgt ausschließlich mit natürlichen Mineralgemischen.

Nach § 7 Abs. 2 und 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) hat der Bauherr als Besitzer der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle für deren fachgerechte Entsorgung zu sorgen, auch wenn er sich zur Erfüllung dieser Pflicht eines Unternehmens bedient.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG sind zugelassene Entsorgungsanlagen zu nutzen.

Entsorgungsnachweise für gefährliche Abfällen sind gemäß § 2 der Nachweisverordnung (NachwV) in Verbindung des § 50 KrWG zu führen. Der Verbleib der nicht gefährlichen Abfälle soll der zuständigen Behörde nach § 47 KrWG schlüssig dargelegt werden.

Verbrauchte Betriebsöle unterliegen dem Geltungsbereich der Altölverordnung (AltölV). Gemäß der Anlage 1 der AltölV in Verbindung der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) werden die Abfallschlüssel entsprechend den Sammelkategorien zugeordnet.

Hinweise

Sollten gegebenenfalls mineralische Abfälle zum Einsatz kommen, so sind die einschlägigen Maßgaben der RsVminA zu berücksichtigen und anzuwenden.

Kubiak

Fundstellenverzeichnis

KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
RsVminA	Regelung für die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (RsVminA), Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Dezember 2018, mit Erlass vom 15. April 2019

SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

71/25. Okt. 2019/
Ac.
25/10 Gj
2.12 21 02

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz-/Abfallbehörde
Brandenburger Str. 100
39307 Genthin

Stendal, 21.10.2019

Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) Gemarkung Büden – Windpark Büden/Woltersdorf
Antragsteller: Boreas Energie GmbH
hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen:
- ☐ keine
- ☒ Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
- ☐ Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken gegen die Umsetzung des Vorhabens bestehen.

Landwirtschaftliche Nutzfläche darf entsprechend § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LWG LSA) nur im begründeten Ausnahmefall der Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.

- Bedenken bestehen, da nach derzeitigem Stand die Planung der WEA außerhalb der im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg ausgewiesenen Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie erfolgt.

Die Bedenken haben sich erledigt, wenn durch die Regionale Planungsgemeinschaft gegenüber der Genehmigungsbehörde bestätigt wird, dass die Gebiete als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen wurden bzw. zukünftig als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden.

- Bezüglich der geplanten Zuwegung zur Anlage BN 13 bestehen ebenfalls Bedenken. Nach hiesiger Meinung sollte die Anlage BN 13 durch die Zuwegung aus östlicher Richtung (parallel zur derzeitigen Bearbei-

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht
71-ra-2018-70393
vom: 13.09.2019
Mein Zeichen:
61220/21.1-73-2019

Bearbeitet von:
Katrin Krumsieg
Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: Katrin.Krumsieg
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Akazienweg 25
39576 Stendal
Tel.: (03931) 633-0
Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:
PoststelleSDL@alff.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.alff.sachsen-anhalt.de/alff-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:
http://lsaurl.de/alffaltmarkds

Sprechzeiten:
Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

tungsrichtung) erschlossen werden. Dadurch wird erreicht, dass die Bewirtschaftungslänge auf der Ackerfläche nicht durchschnitten wird und somit keine zusätzlichen unproduktiven Vorgewendeflächen entstehen (siehe Karte).

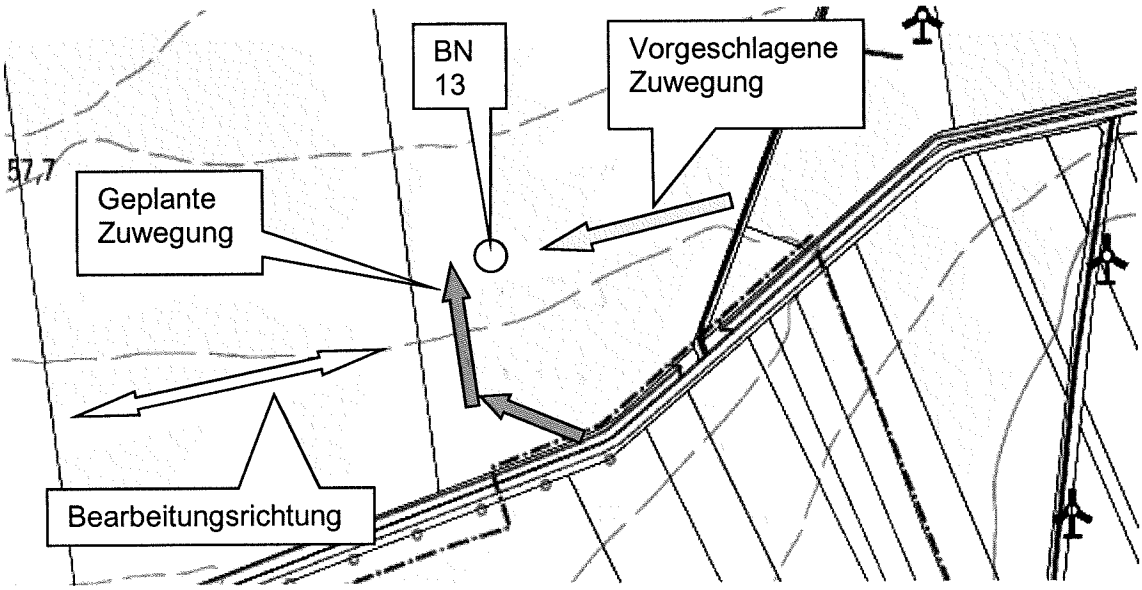

Folgende Nebenbestimmungen werden für die Aufnahme in den Genehmigungsbescheid formuliert:

Der Vorhabenträger wird verpflichtet:

- die Landwirtschaftsbetriebe über den ggf. auch nur vorübergehenden Flächenentzug frühzeitig bezüglich der Dauer und den Zeitpunkt zu informieren, damit Sanktionen hinsichtlich der Agrarförderung verhindert werden und die Landwirte über die Verwendung der Zahlungsansprüche rechtzeitig entscheiden können (§ 15 LwG LSA).
- die Zuwegung zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen, auch während der Bauphase, zu gewährleisten (§ 15 LwG LSA).
- die Entwässerungssysteme während der Bauphase funktionstüchtig zu halten und etwaig zerstörte Gräben, Dränagen und Drainageausläufe u. ä. wieder ordnungsgemäß an die Vorflut anzuschließen (§ 15 LwG LSA).

allgemeine Hinweise

- Es wird der Hinweis gegeben, dass die Inanspruchnahme von landwirtschaftlicher Nutzfläche auf ein absolutes Minimum zu beschränken ist (§ 15 LwG LSA).
- Durch die vorübergehende oder dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen und durch Bewirtschaftungserschwernisse in Folge der Flächenzerschneidung können Entschädigungsansprüche der Landwirtschaftsbetriebe entstehen.
- Sämtliche Flurstücke liegen im Verfahrensgebiet des Bodenordnungsverfahrens Büden-Woltersdorf (§ 56 Landwirtschaftsanpassungsgesetz). Das Verfahren steht kurz vor der Schlussfeststellung. Der neue Besitzstand gilt.

Im Auftrag

Krumsieg

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Infra I 3

Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Postfach 29 63 - 53019 Bonn

Landkreis Jerichower Land
Postfach 11 31
39281 Burg

EINGANG
16. Juli 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

Fontainengraben 200, 53123 Bonn
Postfach 29 63, 53019 Bonn
Telefon: +49 (0)228 5504 - 4576
Telefax: +49 (0)228 5504 - 5763
Bw: 3402 - 4576
BAIUDBwToeB@bundeswehr.org

71/17.07.18/71 7102

vorab per E-Mail immissionsschutz@lkjl.de

Aktenzeichen	Bearbeiter/-in	Bonn,
Infra I 3 – 45-60-00/ VII-197-18-BIA	Herr Höhne	12. Juli 2018

BETREFF **Anforderung einer Stellungnahme;**
hier: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) am Standort Büden
Beteiligung Träger öffentlicher Belange

BEZUG Ihr Schreiben vom 11.05.2018 - Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70393

ANLAGE - / -

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt und auch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Ich bitte sie mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens **VII-197-18-BIA** zu informieren und mir ebenfalls den Baubeginn, die Fertigstellung der WEA und das Einmessprotokoll zur Aufnahme als Luftfahrthindernis unter Angabe meines Zeichens **VII-197-18-BIA** anzuzeigen.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gem. § 14 LuftVG:
Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt. Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Höhne

Landkreis Jerichower Land
63.4
63 42-2018-01023

Genthin, 09.07.2018
03921 949-6342/Frau Engel

71-ra

10. Juli 2018

Aktenzeichen: 2018-01023 **Eingangsdatum:** 11. Mai 2018

Baumaßnahme: **Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 BImSchG**
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,0/ 4,2 MW
Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
3 WEA Vestas V150 mit je 4,0/4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m
(Az.: 2018-70393)

Bauort:

Gemarkung:	Büden	**Flur:**	3	**Flurstück(e):**	105/15
	Büden		3		10029
	Woltersdorf		3		184/10

Mit Bezug auf § 14 (8) DenkmSchG LSA i. V. m. § 36 (2) Verwaltungsverfahrensgesetz wird dem o. g. Vorhaben unter Einhaltung nachfolgend aufgeführter Nebenbestimmungen zugestimmt:

Bedingungen:

Spätestens drei Wochen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) abzustimmen, inwieweit durch archäologische Voruntersuchungen (1. Dokumentationsabschnitt) oder durch eine baubegleitende Betreuung unter Leitung des LDA die Befundlagezu sichern ist. Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Donat Wehner (Tel.: 0345/5247412), E-Mail dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Sollten bei dem 1. Dokumentationsabschnitt archäologische Funde oder Befunde zutage treten, sind im Rahmen einer Vereinbarung die durch die Baumaßnahmen betroffenen archäologisch-historisch bedeutsamen Erdschichten im Rahmen einer archäologischen Dokumentation durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu dokumentieren. Als Ansprechpartner für die Belange der Archäologie steht Ihnen Herr Dr. Wehner unter der Tel.-Nr.: 0345 5247 412 und der Email-Adresse: dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de zur Verfügung.

Auflagen:

1. **Vor Beginn jeglicher Erdarbeiten** ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) (Abt. Archäologie) abzustimmen, auf welche Art und

Weise die archäologische Begutachtung der Erdarbeiten bzw. ggf. notwendige archäologische Dokumentationsmaßnahmen durchzuführen sind.

2. Der Beginn von Bodenaufschlussarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig, jedoch **mindestens drei Wochen vorher** mit beiliegendem Formblatt anzuzeigen.

3. Die mit dem LDA (Abt. Archäologie) abgeschlossene Vereinbarung über die Durchführung der archäologischen Begutachtung der Erdarbeiten sowie einer ggf. notwendigen archäologischen Dokumentation ist der unteren Denkmalschutzbehörde vor Baubeginn in Kopie zu übersenden.

4. Die Kosten des 1. Dokumentationsabschnitts sind durch den Veranlasser der Baumaßnahmen zu tragen. Die Zumutbarkeit der Kosten ist hierbei ohne Belang (Urteil des OVG LSA vom 26.07.2012, AZ: 2 L 154/10). Im Fall einer notwendigen archäologischen Dokumentation trägt der Veranlasser der Baumaßnahmen, im Rahmen der Zumutbarkeit, die Kosten (im Regelfall 15 % der Gesamtinvestitionskosten – Urteil des OVG LSA vom 16.06.2010, Az.: 2 L 292/08).

Auflagenvorbehalt:

Zur Umsetzung denkmalschutzrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes behalte ich mir die Erteilung weitergehender Auflagen vor.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, wenn begründete Anhaltspunkte bestehen, dass bei Erd- und Bauarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden.

Bei der o.g. Liegenschaft gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Siedlungsbereich). Im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches finden sich zahlreiche urgeschichtliche und mittelalterliche Fundplätze, die von einem dicht besiedelten Gebiet zeugen. Zudem befinden sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in leichten Hanglagen zu Fließgewässern und damit in besonders siedlungsgünstigen Bereichen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten.

Entsprechend § 14 (9) Satz 1 DenkmSchG LSA können die Unteren Denkmalschutzbehörde mittels Auflagen verlangen, dass alle Veränderungen an Denkmalen dokumentiert werden. Die Dokumentation tritt an die Stelle der Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 DenkmSchG LSA. Der Denkmaleigentümer oder Verfügungsberechtigte wird von seiner primären Erhaltungspflicht teilweise befreit und stattdessen zur Dokumentation verpflichtet, um auf diese Weise das Kulturdenkmal der Nachwelt zu überliefern (Sekundärerhalt). Die Veranlasser von Veränderungen und von Maßnahmen an Denkmalen können gem. § 14 (9) Satz 3 DenkmSchG LSA im Rahmen des Zumutbaren zur Übernahme der Dokumentationskosten verpflichtet werden.

Unter Einhaltung der o.g. Nebenbestimmungen ist die Erhaltung und Dokumentation von Kulturdenkmalen nach denkmalpflegerischen Grundsätzen gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA gewährleistet.

Hinweise:

Der Begriff der Dokumentation umfasst in der Archäologie Ausgrabungen (Freilegen von Befunden und Funden), die Bergung von Funden und alle weiteren Maßnahmen in dem Bereich, in welchem der Eingriff in das Bodendenkmal vorgenommen wird. Dazu gehören Fotografien, Zeichnungen und Beschreibungen, die die Befunde und die Lage der Fundgegenstände in den Bodenschichten dokumentieren.

Als Ansprechpartner steht Ihnen Herr Dr. Donat Wehner (Tel.: 0345/5247412), E-Mail dwehner@lda.stk.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Engel

Boreas Energie GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden
0351/885070

Boreas Energie GmbH • 01109 Dresden • Moritzburger Weg 67

Landkreis Jerichower Land
FB 6 - Untere Denkmalschutzbehörde
PF 11 31
39281 Burg

Baubeginnanzeige

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor Baubeginn bei der v.g. Denkmalschutzbehörde einzureichen

Aktenzeichen: 63 42-2018-01023 **Eingangsdatum:** 11.05.2018

Baumaßnahme: **Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 BImSchG**
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,0/ 4,2 MW
Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
3 WEA Vestas V150 mit je 4,0/4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m
(Az.: 2018-70393)

Ort:

Gemarkung:	Büden	**Flur:**	3	**Flurstück(e):**	105/15
	Büden		3		10029
	Woltersdorf		3		184/10

Ablageschlüssel: bd, wo-

Vom Bauherrn auszufüllen und zu unterschreiben

Beginn der Bauarbeiten am:

Bauunternehmer:

Name/Firma
Adresse (Straße, Hausnummer, Ort)
Telefon

Datum	Unterschrift des Bauherrn

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für
Geologie und Bergwesen

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
Postfach 156 • 06035 Halle / Saale

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Brandenburger Str. 100
39307 Genthin

EINGANG 2
25. Juni 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

Dezernat 32
Rechtsangelegenheiten

7126.06.18/71 i.V.
27/06/18 i.V. Königsmark-Sack
2.B 21 02

Errichtung und Betrieb von drei WEA im Windpark Büden/Woltersdorf

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70393

21. Juni 2018
32.22-34290-1566/2018-12304/2018

Herr Häusler
Durchwahl 0345/5212140
E-Mail: stellungnahmen
@lagb.mw.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrte Frau Raneberg,

mit Schreiben vom 11.05.2018 und E-Mail vom 11.06.2018 (Übermittlung nachgeforderter Unterlagen) baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung und Betrieb von drei WEA im Windpark Büden/Woltersdorf.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zum o.g. Vorhaben, um Sie auf mögliche geologische/ bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung (3 WEA) nicht berührt.

Sachsen-Anhalt.
Hier macht das
Bauhaus Schule.
#moderndenken

Köthener Str. 38
06118 Halle / Saale

Telefon (0345) 5212-0
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle@lagb.mw. sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt ebenfalls nicht vor.

Bearbeiter: Herr Thurm (0345 - 5212 187)

Geologie

Aus ingenieurgeologischer Sicht gibt es bezüglich des Vorhabens nach derzeitigen Erkenntnissen keine Bedenken.

Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB vom Plangebiet nicht bekannt.

Die Ergebnisse der noch ausstehenden Baugrunduntersuchungen stellen für die geologische Landesaufnahme wertvolle Informationen dar. Sie sind entsprechend der aktuellen Fassung des Lagerstättengesetzes dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zur Verfügung zu stellen.

Bearbeiter/-in: Frau Hähnel (0345 - 5212 151), Herr Schönberg (0391 - 53579 507)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Häusler

SACHSEN-ANHALT
Landesamt für Verbraucherschutz

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 56 Gewerbeaufsicht Nord • Postfach 10 15 52 • 39555 Stendal

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Frau Raneberg
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

EINGANG
06. Juni 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

7106.06.18/71

Fachbereich 5
Arbeitsschutz

Dezernat 56
Gewerbeaufsicht Nord

7102

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70393
Ihre Nachricht vom: 11.05.2018
Datum: 04.06.2018
AZ.: LAV 56-131-40220-W6

Bearbeitet von: Herr Wegener

Durchwahl (03931) 494-27
E-Mail: Robert.Wegener@sachsen-anhalt.de

Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG – Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Büden/Woltersdorf

Bauherr:	Boreas Energie GmbH Moritzburger Weg 67 01109 Dresden		
Standort:	Gemarkung:	Büden	Woltersdorf
	Flur:	3	3
	Flurstück:	105/15, 10029	184/10

Sehr geehrte Frau Raneberg,

nach Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen vom 11.05.2018 (Posteingang LAV: 13.05.2018) bestehen aus Sicht des Arbeitsschutzes sowie der technischen Sicherheit keine Einwände gegen die Erteilung der Genehmigung des o. g. Vorhabens, sofern die in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen werden.

Es werden keine Kosten für diese Stellungnahme geltend gemacht.

Dienstsitz Stendal
Priesterstraße 14
39576 Stendal

Telefon: 03931 494 – 0
Telefax: 03931 212018
ga-nord@lav.ms.sachsenanhalt.de
www.verbraucherschutz.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz
Freiimfelder Straße 68
06112 Halle (Saale)

Postfach 20 08 57
06009 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5643-0
Telefax (0345) 5643-439
Poststelle@lav.ms.sachsenanhalt.de

SACHSEN-ANHALT

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12, 39114 Magdeburg

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
SG Immissionsschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

EINGANG 1
31. Juli 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

71/31.07.18/71

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA im Windpark Büden
Antragsteller: Boreas Energie GmbH, Dresden

Magdeburg, 30.07.2018.2018

Ihr Zeichen:
71-ra-2018-70393
Ihre Nachricht vom: 06.06.2018

Mein Zeichen:
M 2321-349/18

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem oben genannten Vorhaben stimmen wir unbeschadet der Rechte Dritter ohne Auflagen zu, da Bundes- und Landesstraßen in unserer Zuständigkeit nicht berührt werden.

Des Weiteren ist nachstehender Hinweis zu beachten:

- Die Windenergieanlagen sind verkehrlich über vorhandene Wege zu erschließen. Neue Zufahrten an Bundes- und Landesstraßen werden nicht genehmigt.
- Ersatz-und Ausgleichspflanzungen an Bundes- und Landesstraßen sind nicht zulässig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Kampe

Bearbeitet von: Frau Hüge
Claudia.Huege@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Hausruf: -
Tel.: +49 391 567-8762
Fax: +49 391 567-8787

Landesstraßenbaubehörde
Regionalbereich Mitte
Tessenowstraße 12
39114 Magdeburg

E-Mail - Adresse
poststellemitte@
lsbb.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

IBAN: DE21810000000081001500
BIC: MARKDEF1810

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Vermessung und Geoinformation

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

Landkreis Jerichower Land
-FB Umwelt-
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Bau
15. OKT. 2019
vorab per
E-Mail

FB7 | 16. Okt. 2019 | 71/75 Zei.
17/10K1
2.0. 2102

LVermGeo

Genehmigungsverfahren aufgrund des Bundes-immissionsschutzgesetzes (BImSchG) Erweiterung Windpark Büden/Woltersdorf (3 WEA)
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Stendal, 11.10.2019

Anlagen:
1) Festpunktübersicht
2) Merkplatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP
3) Auszug aus dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)
4) Datenschutzerklärung
5) Nutzungsbedingungen
6) 3 x Antragsunterlagen zurück

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
71-ra-2018-70393
Mein Zeichen/Meine Nachricht:
52b - V24-5008635/2019-5

bearbeitet von:
Frau Peters

Telefon: 03931 252-420

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Planung und Durchführung der o. g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.

Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen:

1. Im Bereich des Planungsgebietes befinden sich gesetzlich geschützte Festpunkte der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“.
Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieser Festpunkte durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: Nachweis.ffp@lvermgeo.sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden.
Koordinaten der Festpunkte zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden.
Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten.
Die Festpunkte sind aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1].

Öffnungszeiten des Geokompetenz-Centers
Mo – Fr 8 – 13 Uhr
zusätzlich für Antragsannahme und Information:
Di 13 – 18 Uhr

Auskunft und Beratung
Telefon: 0391 567-8585
Fax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Standort Stendal
Telefon: 03931 252-0
Fax: 03931 252-499
E-Mail: poststelle.stendal@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank,
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
KTO 810 015 00
Ust-IdNr. DE 232963370

2. Die externe Nutzung der Geobasisdaten ist nach Nrn. 4.5 der Nutzungsbedingungen (Anlage 5) in Verfahren vor einer Behörde erlaubt.
Der Nutzer ist jedoch verpflichtet, bei jeder externen Nutzung der Geobasisdaten einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der folgt auszugestalten ist:
„Auszug aus der Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / Aktenzeichen V24-5008635/2019“.
Dabei steht **xxxx** für das Jahr der letzten Abgabe.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
S. Peters
Sylvia Peters

Anlage 1, Blatt 1 (2)

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg

Auszug aus dem amtlichen Festpunktinformationssystem

Festpunktübersicht

Erstellt am 11.10.2019

0 250 500 750 Meter

Maßstab 1:25000

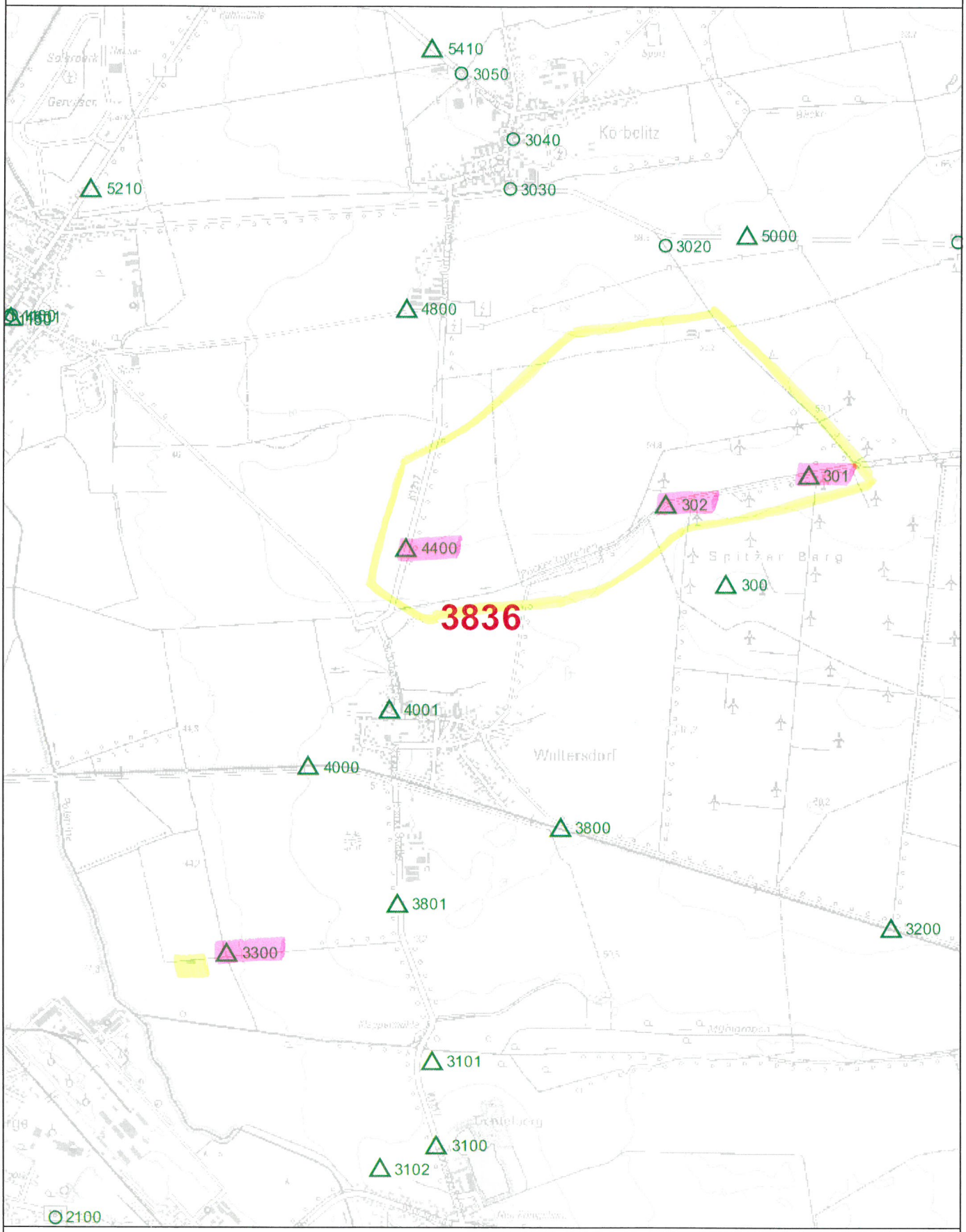

Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt. Es gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geoinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalts.

LVermGeo 475/476
Stand 09/2015

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Festpunkte

Die Daten der Festpunkte der Grundlagenvermessung des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren AFIS® (Amtliches Festpunktinformationssystem) strukturiert geführt.

Festpunktübersicht

Geodätischer Grundnetzpunkt | Lagefestpunkt | Höhenfestpunkt

Schwerefestpunkt | Referenzstationspunkt

Darstellung in blau – fundamentaler Festpunkt; Darstellung in grün – Benutzungs-Festpunkt;

Die Benennung der Nummerierungsbezirke der Grundlagenvermessung erfolgt im Blattschnitt der Topographischen Karte im Maßstab 1:25.000 und ist in der Festpunktübersicht in rot dargestellt.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Grundlagenvermessung

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m

Höhe: DE_DHHN92_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe
Höhenwert in m

Schwere: DHSN96 – Deutsches Hauptschwerenetz 1996
Schwerewert in $m*s^{-2}$

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem LSA-Profil AFIS zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe" ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Position/Lage/Höhe

Genauigkeitsstufe:	0900	S < 1 mm	1000	S ≤ 2 mm	1100	S ≤ 5 mm
	1200	S ≤ 1 cm	1300	S ≤ 1,5 cm	2000	S ≤ 2 cm
	2050	S ≤ 2,5 cm	2100	S ≤ 3 cm	2200	S ≤ 6 cm
	2300	S ≤ 10 cm	3000	S ≤ 30 cm	3100	S ≤ 60 mm
	3200	S ≤ 100 cm	3300	S ≤ 500 cm	5000	S > 500 cm
Vertrauenswürdigkeit:	1100	Ausgleichung	1200	Berechnung	1300	Bestimmungsverfahren
	1400	ohne Kontrollen				

Schwere

Genauigkeitsstufe:	1000	S < 20 10^{-8} $m*s^{-2}$	2000	S ≤ 100 10^{-8} $m*s^{-2}$	3000	S > 100 10^{-8} $m*s^{-2}$
	4000	als Schwereanschlusspunkt ungeeignet				
Vertrauenswürdigkeit:	1100	aus Ausgleichung	1300	ohne Ausgleichung kontrolliert	1400	unkontrolliert

Erläuterungen zum Auszug aus den Nachweisen der Grundlagenvermessung - Aufnahmepunkte

Die Daten der Aufnahmepunkte (AP) des Landes Sachsen-Anhalt werden im Fachverfahren ALKIS® (Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem) strukturiert geführt.

Punktkennzeichen

Das Punktkennzeichen neu entstehender Aufnahmepunkte nach Einführung ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 besteht aus dem Nummerierungsbezirk (NBZ (neu)) und der Punktnummer. Der NBZ (neu) entspricht der durch die 1-km-Gitterlinien des UTM für die Lage begrenzten Fläche, in der der AP nach seinen Lagekoordinaten liegt. Er wird nach den Koordinaten Rechts- und Hochwert des südwestlichen Gitterschnittpunktes benannt.

Dem Punktkennzeichen der vor Einführung des neuen Bezugssystems im ALKIS® entstandenen Aufnahmepunkte steht ein G als Hinweis für die Bezeichnung im bisherigen Bezugssystem DE_42-83_3GK4 (Gauß-Krüger-Abbildung, Datum Pulkowo 42/83, Krassowski-Ellipsoid, 3°-Meridianstreifensystem) vor.

Aufnahmepunktübersicht (AP-Übersicht)

Aufnahmepunkt

Nach Einführung des neuen Bezugssystems ETRS89 in der UTM-Abbildung Zone 32 und 33 im ALKIS® werden die Punktkennzeichen der neu entstehenden Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht mit vollständigem NBZ (neu) angezeigt.

Die Darstellung der Punktkennzeichen aller anderen Aufnahmepunkte in der AP-Übersicht bezieht sich auf das bisherige Bezugssystem DE_42-83_3GK4 und erfolgt ohne Angabe des NBZ (alt), wobei das Kilometerquadrat des NBZ (alt) in der Farbe violett und in Form der Angabe der Koordinaten der linken unteren Ecke im Bezugssystem DE_42-83_3GK4 ausgegeben wird.

Einzelnachweis, Gesamtauszug und Punktlisten der Aufnahmepunkte

Amtliche Bezugssysteme

Lage: ETRS89_UTM32 bzw. UTM33 – Europäisches Terrestrisches Referenzsystem 1989, Universale Transversale Mercator-Abbildung in Zone 32/33
Koordinatenwerte bei UTM-Abbildung: East (Ostwert), North (Nordwert) in m

Höhe: DE_DHHN92_NH – Deutsches Haupthöhennetz 1992, Normalhöhe
Höhenwert in m

Punktvermarkung

Die Bezeichnung entsprechend der codierten Verschlüsselung ist dem ALKIS-Objektartenkatalog Land Sachsen-Anhalt (ALKIS-OK-LSA) zu entnehmen (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de).

Qualitätsangaben

Die Qualitätsangaben beinhalten u.a. Angaben zur Genauigkeit und Vertrauenswürdigkeit der Informationen.

Die „Genauigkeitsstufe" ist die Stufe der Standardabweichung (S) als Ergebnis einer Schätzung, in welche die Messelemente der gleichzeitig berechneten Punkte einbezogen und in der Regel die Ausgangspunkte als fehlerfrei eingeführt wurden.

Genauigkeitsstufe:	1200	S ≤ 1 cm	2000	S ≤ 2 cm		
Vertrauenswürdigkeit:	1100	Ausgleichung	1200	Berechnung	1300	Bestimmungsverfahren
	1400	ohne Kontrollen				

Allgemeine Hinweise

Die Auszüge aus dem amtlichen Liegenschaftskataster- und dem amtlichen Festpunktinformationssystem auf Papier sowie in digitaler Form auf einer CD/DVD sind maschinell erstellt. Sie gelten als unterschrieben und gesiegelt.

Anlage 2

Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der TP / NivP

1. **Trigonometrische Punkte (TP)** sind Vermessungspunkte, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster) aber auch u.a. für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte. Bei einem Bodenpunkt wird ein 90 cm langer Granitpfeiler so in das Erdreich gesetzt („vermarkt"), dass dessen Kopf etwa 15 cm aus dem Boden herausragt. In den Kopf des Pfeilers sind oben ein Kreuz eingemeißelt, ein Bohrloch oder ein Messingbolzen eingebracht. An der südlichen Seite ist die Bezeichnung „TP" und an der nördlichen Seite ein Dreieck eingemeißelt. Hochpunkte können durch markante Bauwerksteile (z.B. Kirchturm-, Antennenspitzen oder Spitzen an Fahnenmasten) festgelegt sein. Zusätzlich sind am oberen Teil und am Fuß des Bauwerkes Sicherungsbolzen mit der Aufschrift „TP" oder „Vermessung" angebracht.

2. **Nivellementpunkte (NivP)** sind Vermessungspunkte, für die Höhen über der Höhenbezugsfläche auf den Millimeter genau bestimmt worden sind. Von ihnen aus können für beliebige Punkte Höhen abgeleitet werden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z.B. topographische Vermessungen, für die Höhendarstellung in Topographischen Karten, die Höhenfestlegung von Gebäuden, Straßen und Kanälen oder auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

   Als Nivellementpunkte dienen Metallbolzen. Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Gebäude so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 4 m Länge lotrecht auf den Bolzen gestellt werden kann.

   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an großen Pfeilern aus Granit oder Beton oder an weit in den Untergrund reichende Rohre angebracht. Diese Vermessungsmarken ragen im Normalfall etwa 20 cm aus dem Boden hervor.

   Nur einige besonders bedeutsame Punkte sind aus Gründen der Sicherheit unterirdisch vermarkt und durch einen sichtbaren Pfeiler oberirdisch kenntlich gemacht.

3. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und Erhaltung der TP und NivP ist das „Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA)" (siehe Rückseite). In Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum VermKatG LSA (siehe Rückseite) ist danach Folgendes zu beachten:

   - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u.ä.) haben das Anbringen von Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o.ä. über einem NivP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf dem Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

   - **Maßnahmen,** durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde Sachsen-Anhalt (siehe unten) mitzuteilen. Dies gilt z.B., wenn Teile des Gebäudes, an dem der NivP angebracht ist oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgebrochen werden sollen.

     Erfährt der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in der Lage verändert sind, so hat er auch dies mitzuteilen.

   - Die zum Schutz von Festpunkten beanspruchten **Schutzflächen** dürfen weder überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden. Sie liegen kreisförmig um den TP bzw. NivP. Der Radius der Schutzflächen beträgt 2 m; bei NivP, die als unterirdische Festlegungen vermarkt sind, beträgt der Radius 30 m.

   - Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist.

   - **Ordnungswidrig** handelt jeder, der unbefugt Vermessungsmarken (z.B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder beseitigt, der o.g. Pflicht zur Mitteilung nicht nachkommt, oder wer unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonstwie verändert.

     Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

   - Zu **Wiederherstellungskosten** können Eigentümer oder Nutzungsberechtigte herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke herausgerissen, in ihrer Stellung verändert oder beschädigt worden ist. Diese Kosten können 500,- Euro und mehr betragen.

     Eigentümern und Pächtern wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z.B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Auch sollten die mit der Feldbestellung beauftragten Personen angehalten werden, die Vermessungsmarken zu beachten. Es dient sowohl dem Schutz der Vermessungsmarken als auch der Landmaschinen.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der TP bzw. NivP liegt, an den Käufer oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Otto-von-Guericke-Straße 15 • 39104 Magdeburg
Telefon: 0391 567-8585 • 0180 5 001996*
Telefax: 0391 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

* 0,14 €/Min. bei Anruf aus dem Festnetz der Deutschen Telekom AG

LVermGeo 415
01/07

Anlage 3

Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt

(VermGeoG LSA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004
(GVBl. LSA S. 716)

- Auszug -

§ 4

Betreten von Grundstücken

(1) Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, sind berechtigt, zu diesem Zweck Grundstücke zu betreten und zu befahren. Sind Grundstücke nicht öffentlich zugänglich, so soll das Betreten oder Befahren dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten angekündigt werden. Wohnungen dürfen nur betreten werden, wenn die Wohnungsinhaber zustimmen.

(2) Entstehen durch eine nach Absatz 1 zulässige Maßnahme dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat dafür derjenige, der die Kosten für die Vermessungsarbeiten zu tragen hat, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr; die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Vermögensnachteil entstanden ist. Die §§ 202 bis 224 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

(3) Kommt keine Einigung über die Entschädigung zustande, so wird sie von der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde auf Antrag des Betroffenen festgesetzt. Für die Entschädigung gelten die landesrechtlichen Vorschriften des Enteignungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entsprechend.

(4) Der Bescheid nach Absatz 3 kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Die §§ 58 und 75 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) gelten entsprechend.

§ 5

Vermessungs- und Grenzmarken, Schutzfläche

(1) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben zu dulden, dass Marken zur amtlichen Kennzeichnung von Vermessungspunkten (Vermessungsmarken) und von Grenzen (Grenzmarken) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen eingebracht und dass Vermessungssignale für die Dauer von Vermessungsarbeiten errichtet werden. Die Eigentümer und die Nutzungsberechtigten haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungs- und Grenzmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen können.

(2) Vermessungs- und Grenzmarken dürfen nur von den nach § 1 Befugten eingebracht, verändert und beseitigt werden.

(3) Zum Schutz von Vermessungsmarken kann eine Fläche in Anspruch genommen werden, die nicht überbaut, abgetragen oder sonst verändert werden darf (Schutzfläche). Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung zu bestimmen, für welche Vermessungspunkte eine Schutzfläche beansprucht und wie sie begrenzt wird.

(4) Wer Maßnahmen treffen will, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, hat dies unverzüglich der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde mitzuteilen. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht auch, wenn den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten bekannt wird, dass Vermessungsmarken verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder in ihrer Lage verändert sind.

(5) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder Absatz 3 dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so gilt § 4 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

§ 22

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer
1. § 5 Abs. 1 Satz 1 für Vermessungsarbeiten errichtete Vermessungssignale unbefugt beseitigt oder verändert;
2. § 5 Abs. 2 unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken einbringt, verändert oder beseitigt;
3. § 5 Abs. 3 Satz 1 unbefugt Schutzflächen für Vermessungsmarken überbaut, abträgt oder sonst verändert;
4. § 5 Abs. 4 der Mitteilungspflicht nicht unverzüglich nachkommt,
5. § 10 Abs. 3 aus den Nachweisen der Landesvermessung unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
6. § 13 Abs. 4 unbefugt Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen verwendet,
7. § 13 Abs. 5 Satz 1 aus dem Liegenschaftskataster unbefugt Auszüge vervielfältigt oder verbreitet;
8. § 14 Abs. 1 Satz 2 der Unterrichtungspflicht nicht nachkommt.

(2) Jede Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(3) Ordnungswidrig hergestellte Erzeugnisse nach Absatz 1 Nrn. 5 oder 7 können eingezogen werden.

Verordnung zur Durchführung des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

(DVO VermKatG LSA)

Vom 24. Juni 1992 (GVBl. LSA S. 569)

- Auszug -

§ 1

Schutz der Vermessungsmarken

(1) Eine Schutzfläche wird beansprucht für Vermessungsmarken, die mit dem Boden verbunden sind und die

1. einen Lagefestpunkt des Deutschen Hauptdreiecksnetzes und seiner ersten drei Verdichtungsstufen,

2. einen Höhenfestpunkt des Deutschen Haupthöhennetzes und seiner ersten beiden Verdichtungsstufen,

3. einen Schwerefestpunkt des Deutschen Hauptschwerenetzes

kennzeichnen. Hierbei gelten die jeweiligen Netze 1. Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt als Bestandteil des betreffenden Deutschen Hauptnetzes. Für Aufnahmepunkte wird keine Schutzfläche eingerichtet.

(2) Die Schutzfläche liegt kreisförmig um die Vermessungsmarke. Ihr Halbmesser beträgt

1. bei Vermessungsmarken des Deutschen Haupthöhennetzes, sofern sie Unterirdische Festlegungen oder Rohrfestpunkte sind, 30 m,

2. bei allen übrigen Vermessungsmarken von Festpunkten 2 m.

(3) Das Zentrum der Schutzfläche ist örtlich sichtbar zu kennzeichnen.

Anlage 4

Datenschutzerklärung

des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 01.07.2019 (Version 2.0)

Präambel

Diese Datenschutzerklärung gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das LVermGeo und in seiner Geschäftsstellenfunktion des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in Sachsen-Anhalt. Dabei ist ein verantwortungsbewusster Umgang mit personenbezogenen Daten von hoher Priorität. Es wurden daher technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die Vorschriften über den Datenschutz sowohl vom LVermGeo als auch von dessen externen Dienstleister beachtet werden. Für eine bessere Transparenz informiert diese Datenschutzerklärung darüber, wie das LVermGeo personenbezogene Daten bei der Führung und Fortführung des Liegenschaftskatasters, in der Grundstückswertermittlung, in der Geodateninfrastruktur, in Antragsverfahren, beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de, im Geoshop, bei der Zusendung des Infobriefs / Newsletters und bei der Kontaktaufnahme über das Kontaktformular verarbeitet. Zudem können dieser Datenschutzerklärung die Kontaktdaten der für den Datenschutz im LVermGeo zuständigen Personen und insbesondere eine Zusammenfassung die Rechte der Betroffenen entnommen werden.

1. Rechtsgrundlagen zum Datenschutz

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personen-bezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO). Die Bestimmungen der DS-GVO werden datenschutzrechtlich insbesondere durch das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA), das Telemediengesetz sowie die im Folgenden aufgeführten Gesetze und Verordnungen ergänzt.

2. Begriffe

Im Sinne der DS-GVO bezeichnen folgende Ausdrücke:

2.1 Personenbezogene Daten

sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „Betroffene") beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.

2.2 Verarbeitung

ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

2.3 Profiling

ist jede Art der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die darin besteht, dass diese personenbezogenen Daten verwendet werden, um bestimmte persönliche Aspekte, die sich auf eine natürliche Person beziehen, zu bewerten, insbesondere um Aspekte bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftliche Lage, Gesundheit, persönliche Vorlieben, Interessen, Zuverlässigkeit, Verhalten, Aufenthaltsort oder Ortswechsel dieser natürlichen Person zu analysieren oder vorherzusagen.

2.4 Verantwortlicher

ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

2.5 Auftragsverarbeiter

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.

2.6 Dritter

ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten.

2.7 Einwilligung

der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

3. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen sowie des Datenschutzbeauftragten des LVermGeo

Diese Datenschutzhinweise gelten für die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt.

3.1 Verantwortlicher

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
vertreten durch den Präsidenten Jörg Spanier
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39014 Magdeburg, Deutschland
Telefon 0391 567 8585
E-Mail poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

3.2 Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte des
Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Elisabethstraße 15, 06847 Dessau-Roßlau, Deutschland
Telefon: 0340 6503-1100
E-Mail: datenschutzbeauftragter.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

4. Verarbeitung personenbezogener Daten mit Rechtsgrundlage, Zweck und Dauer der Speicherung

4.1 Personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters (auch als Teil des Geobasisinformationssystems)

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname und Nachname von Eigentümern, Erbbauberechtigten und Inhabern sonstiger grundstücksgleicher Rechte,
- Postadressen, gegebenenfalls Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Geburtsdaten und
- Flurstückskennzeichen (Gemarkungs-, Flur- und Flurstücksnummer)

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem nach dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Vermessungs- und Katastergesetz Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Führung des Liegenschaftskatasters,
- der Sicherung des Grundeigentums und dem Grundstücksverkehr,
- der Ordnung von Grund und Boden,
- als Grundlage für raumbezogene Informationssysteme,
- dem Rechtsverkehr, der Verwaltung und der Wirtschaft,
- der Landesplanung, der Bauleitplanung und der Bodenordnung,
- der Ermittlung von Grundstückswerten und
- Zwecken des Umwelt- und des Naturschutzes.

Die für die Aufgaben Liegenschaftskataster und Geobasisinformationssystem verarbeiteten Daten werden dauerhaft gespeichert.

4.2 Personenbezogene Daten in der Grundstückswertermittlung

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen und
- Flurstückskennzeichen

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e DS-GVO im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zur Ermittlung von Grundstückswerten und der sonstigen Wertermittlung nach dem Baugesetzbuch in Verbindung mit der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Erstattung von Gutachten über den Verkehrswert von bebauten und unbebauten Grundstücken sowie Rechten an Grundstücken,
- der Führung der Kaufpreissammlung,
- der Ermittlung von Bodenrichtwerten und
- der Erstellung von Grundstücksmarktberichten.

Die für die Aufgaben der Grundstückswert- und sonstigen Wertermittlung verarbeiteten Daten werden 2 Jahre gespeichert.

4.3 Personenbezogene Daten in der Geodateninfrastruktur

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname, Behördenname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern und E-Mail-Adressen

von Administratoren / Ansprechpartnern für die Bereitstellung von Meta- / Geodatensätzen und Geodatendiensten erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DS-GVO auf Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung im Rahmen der Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben zum Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalts als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur nach dem Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- der Bereitstellung von Metadaten, Geodaten, Geodaten- und Netzdiensten als Bestandteile einer landesweiten Geodateninfrastruktur, so dass Interoperabilität und eine Verknüpfung über ein elektronisches Netzwerk, das europäischen Normen und Standards entspricht, gegeben ist.

Die für die Aufgaben zum Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Sachsen-Anhalts verarbeiteten Daten werden bis zum Widerruf einer Einwilligung zur Verarbeitung gespeichert.

4.4 Personenbezogene Daten in Antragsverfahren

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Flurstückskennzeichen und
- Zugangsdaten für Benutzerkonten

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DS-GVO auf Ihren Antrag hin insbesondere in Verbindung mit

- dem Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt,
- dem Geodateninfrastrukturgesetz für das Land Sachsen-Anhalt,
- dem Baugesetzbuch,
- der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte,
- dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr,
- dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte,
- dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt,
- dem Verwaltungsverfahrensgesetz und dem Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- dazu, um Sie als Antragsteller identifizieren zu können,
- zur Erledigung des beantragten Verwaltungsverfahrens,
- zur Korrespondenz mit den Beteiligten des Verwaltungsverfahrens,
- zur Erhebung von Kosten,
- zur Erledigung eines aus dem Antrag entspringenden Rechtsstreits.

Die für den Antrag erhobenen personenbezogenen Daten werden 10 Jahre bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wurde, gespeichert. Danach werden diese Daten gelöscht, es sei denn, dass das LVermGeo nach Artikel 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DSGVO aufgrund von gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten zu einer längeren Speicherung verpflichtet ist oder das in eine darüber hinausgehende Speicherung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO eingewilligt wurde.

4.5 Personenbezogene Daten beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- des Browsertyps und der Browserversion,
- des verwendeten Betriebssystems,
- der Referrer-URL (die zuvor besuchte und von der auf www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de verlinkten Website),
- der IP-Adresse des zugreifenden Rechners (Netzes),
- des Datums und der Uhrzeit der Serveranfrage,
- des übermittelten Status-Codes,
- der Suchbegriffe, die in das Suchformular eingetragen wurden,
- der Log-Files und
- des abgerufenen Dokuments / der abgerufenen Webseite

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO in Verbindung insbesondere mit den unter Nr. 4.4 dieser Datenschutzerklärung benannten Rechtsgrundlagen automatisch beim Aufruf der Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de des LVermGeo zur Information über die Aufgaben und Leistungen des LVermGeo, zur Bereitstellung bestimmter Inhalte des Geobasisinformationssystems sowie zur Entgegennahme von Anträgen.

Die Webseite des LVermGeo wird auf einem Webserver betrieben, der entsprechende Logfiles anlegt und in denen die Zugriffe mit IP (Access-Logfiles) protokolliert werden. Diese Daten werden nach 90 Tagen automatisch gelöscht und dienen ausschließlich der Abwehr möglicher Angriffe durch Hacker auf das System und der Fehleranalyse. Zugriff auf diese Logfiles haben Systemadministratoren der Auftragsverarbeiter nach Nr. 5. Anonyme Informationen dieser Art werden vom LVermGeo außerdem statistisch ausgewertet, um unseren Internetauftritt und die dahinterstehende Technik zu optimieren.

4.6 Geoshop

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Geburtsdatum,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern, E-Mail-Adressen,
- Firmenname, Umsatzsteueridentifikationsnummer,
- Zahlungsangaben bei Kreditkartenzahlung und
- Zugangsdaten zum Benutzerkonto,

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und e DSGVO in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 benannten Rechtsgrundlagen auf Grundlage der freiwillig erteilten Einwilligung bei der Registrierung im Geoshop.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- zur Einrichtung eines Benutzerkontos und
- zur Abwicklung der Kostenerhebung durch externe Bezahldienste.

Die für das Benutzerkonto im Geoshop verarbeiteten Daten werden bis zur Löschung durch den Kontoinhaber gespeichert.

4.7 Infobrief / Newsletter

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname,
- Telefonnummern und E-Mail-Adressen

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO insbesondere in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 dieser Datenschutzerklärung benannten Rechtsgrundlagen auf Grundlage einer freiwillig erteilten Einwilligung, regelmäßig Newsletter des LVermGeo zu übersenden.

Die Verarbeitung dieser Daten dient

- zur ausdrücklichen Zustimmung bei der Registrierung zum Empfang der Newsletter mittels „Double-opt-in"-Verfahren,
- dem Übersenden der Newsletter und
- zum jederzeitigen Widerruf der Einwilligung zur Speicherung Ihrer persönlichen Daten und deren Nutzung für den Versand der Newsletter.

Die für den Infobrief / Newsletter verarbeiteten Daten werden mit dem Widerruf der Einwilligung zur Speicherung gelöscht.

4.8 Kontaktformular

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten

- Vorname, Nachname, Firmenname,
- Geburtsdatum,
- Postadressen, Telefon- / Faxnummern und E-Mail-Adressen.

erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a und e DSGVO auf Grundlage freiwillig erteilter Einwilligungen, mit dem LVermGeo eine Korrespondenz zu beginnen.

Die Verarbeitung dieser Daten dient der Bearbeitung und Beantwortung von Anfragen.

Die für das Kontaktformular verarbeiteten Daten werden mit der Erledigung einer Anfrage gelöscht.

4.9 Cookies

Cookies sind kleine Textdateien, die von einem Webseitenserver auf Ihre Festplatte übertragen werden. Hierdurch erhält das LVermGeo automatisch bestimmte Daten über z.B. die IP-Adresse, den verwendeten Browser, das Betriebssystem des Computers und die Verbindung zum Internet. Cookies können nicht verwendet werden, um Programme zu starten oder Viren auf einen Computer zu übertragen. Internet-Browser können so eingestellt werden, dass sie Cookies akzeptieren. Die Verwendung von Cookies kann jederzeit über die Einstellungen des Browsers deaktiviert werden. Anhand der in Cookies enthaltenen Informationen kann das LVermGeo die Navigation seiner Webseite erleichtern und diese korrekt anzeigen. Wenn Sie den vollen Funktionsumfang der Website nutzen möchten, sollten Sie Ihren Browser so einstellen, dass Session-Cookies akzeptiert werden. Die Website des LVermGeo kann jedoch auch ohne Cookies betrachtet werden, wobei in diesem Fall möglicherweise einzelne Funktionen der Website des LVermGeo nicht funktionieren.

Die Verarbeitung der personenbezogener Daten nach den Nrn. 4.5 bis 4.8 dieser Datenschutzerklärung erfolgt nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a, b und e DSGVO in Verbindung mit den unter Nr. 4.4 benannten Rechtsgrundlagen teilweise mit Hilfe von Cookies.

Folgende Cookies werden gesetzt und sind bis zum Ende der jeweiligen Sitzung gültig:

Name	Funktion
Geocms_sid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (Geodatenportal)
XTCsid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GeoShop)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (GDD)
AGS_Roles	Authentifizierung am Portal for ArcGIS zur Nutzung abgesicherter ArcGIS for Server Dienste (map.apps, Portal for ArcGIS)
JSESSIONID	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (SAPOS)
css_cookie	Speicherung von Einstellungen seitens SAPOS
tsaid	Speicherung der Sitzungs-ID des Nutzers (zFinder)
testSession Cookie	Testcookie (zFinder)
ASP.NET_SessionId	Sessioncookie Anwendung ERICH-Online

4.10 Social Media Plug-Ins

Das LVermGeo bindet auf seiner Website keine Social Media Plug-Ins ein.

5. Auftragsverarbeitung

Das LVermGeo bedient sich externer Dienstleister, die im Auftrag personenbezogene Daten verarbeiten.

Die Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie die Website www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de mit Geoshop, Infobrief / News-letter und Kontaktformular werden in dem vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifizierten Rechenzentrum dataport, Altenholzer Straße 10-14, 24161 Altenholz, verarbeitet.

Die Kostenerhebung bei Antragstellung im Geoshop erfolgt im Fall der Kreditkartenzahlung durch den Bezahldienst Bargeldlose Zahlungs- und Abrechnungssysteme AG, Bürenstraße 3, CH-8558 Raperswilen.

6. Automatische Entscheidungsfindung

Betroffene haben das Recht gemäß Art. 22 DS-GVO, nicht einer ausschließlich auf einer automatisierten Verarbeitung - einschließlich Profiling - beruhenden Entscheidung unterworfen zu werden, die ihr gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder sie in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt.

Das LVermGeo führt Entscheidungsfindungen nicht automatisiert durch.

7. Weitergabe von Daten

7.1 Im Fall nach Nr. 4.1 dieser Datenschutzerklärung

Nach den §§ 13 und 21 VermGeoG LSA erhalten auf Antrag Eigentümer, Erbbauberechtigte und Inhaber sonstiger grundstücksgleicher Rechte ihre personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters ebenso wie Gemeinde und Landkreise für alle Liegenschaften ihres Gebietes. Andere Personen erhalten auf Antrag personenbezogene Daten des Liegenschaftskatasters, soweit sie ein berechtigtes Interesse daran darlegen und öffentliche Belange dem nicht entgegenstehen.

Flurstückskennzeichen werden dem vorgenannten Personenkreis zur Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe für Zwecke der Nachweisführung lizenziert, sofern die Authentizität (Echtheit, Gewähr der Urheberschaft) und der Integrität (Vollständigkeit, inhaltliche Unversehrtheit) sicherzustellen ist.

Zudem werden personenbezogenen Daten des Liegenschaftskatasters an Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und andere behördliche Vermessungsstellen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 1 und 12 VermGeoG LSA weitergegeben.

7.2 In Fällen nach den Nrn. 4.2 bis 4.9 dieser Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

8. Rechte der Betroffenen

Betroffene haben das Recht

- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO ihre erteilten Einwilligungen jederzeit gegenüber dem LVermGeo zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt,
- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über sie betreffende verarbeitete personenbezogene Daten zu verlangen und über folgende Informationen zu verlangen:
  - die Verarbeitungszwecke,
  - die Kategorien der personenbezogenen Daten,
  - die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind oder noch offengelegt werden,
  - die geplante Speicherdauer oder die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
  - das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch dagegen,
  - das Bestehen eines Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde,
  - alle verfügbaren Informationen über die Herkunft der Daten, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei den Betroffenen erhoben werden, sowie
  - sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten,
- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten zu verlangen. Unter Berücksichtigung der Zwecke der Verarbeitung haben Betroffene das Recht, die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten - auch mittels einer ergänzenden Erklärung - zu verlangen,
- gemäß Art. 17 DSGVO zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, und der Verantwortliche ist verpflichtet, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, sofern
  - die personenbezogenen Daten für die Zwecke, für die sie erhoben oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden, nicht mehr notwendig sind,
  - Betroffene ihre Einwilligung widerrufen und es an einer anderweitigen Rechtsgrundlage für die Verarbeitung fehlt,
  - Betroffene gemäß Artikel 21 Abs. 1 Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen und es liegen keine vorrangigen berechtigten Gründe für die Verarbeitung vor, oder Betroffene legen gemäß Artikel 21 Abs. 2 Widerspruch gegen die Verarbeitung ein,
  - personenbezogenen Daten wurden unrechtmäßig verarbeitet,
  - die Löschung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten erforderlich ist, dem der Verantwortliche unterliegt,
  - die personenbezogenen Daten in Bezug auf angebotene Dienste der Informationsgesellschaft gemäß Artikel 8 Absatz 1 erhoben wurden,
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten unter folgenden Voraussetzungen zu verlangen:
  - die Richtigkeit der personenbezogenen Daten von den Betroffenen bestritten wird, und zwar für eine Dauer, die es dem Verantwortlichen ermöglicht, die Richtigkeit der personenbezogenen Daten zu überprüfen,
  - die Verarbeitung unrechtmäßig ist und die Betroffenen die Löschung der personenbezogenen Daten ablehnen und stattdessen die Einschränkung der Nutzung der personenbezogenen Daten verlangen,
  - der Verantwortliche die personenbezogenen Daten für die Zwecke der Verarbeitung nicht länger benötigt, die Betroffenen sie jedoch zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen, oder
  - die Betroffenen Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Artikel 21 Abs. 1 eingelegen hat, solange noch nicht feststeht, ob die berechtigten Gründe des Verantwortlichen gegenüber denen der Betroffenen überwiegen,
- gemäß Art. 19 DSGVO, dass allen Empfängern, denen personenbezogenen Daten offengelegt wurden, jede Berichtigung oder Löschung der personenbezogenen Daten oder eine Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 16, Artikel 17 Abs. 1 und Artikel 18 der DS-GVO mitteilt, es sei denn, dies erweist sich als unmöglich oder ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden. Der Verantwortliche unterrichtet die betroffene Person über diese Empfänger, wenn die betroffene Person dies verlangt,
- gemäß Art. 20 DSGVO, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten, und einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern
  - die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht und
  - die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt,

  sowie zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist, und
- gemäß Art. 77 DSGVO unbeschadet eines anderweitigen verwaltungsrechtlichen oder gerichtlichen Rechtsbehelfs auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat ihres Aufenthaltsorts, ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes, wenn Betroffene der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstößt.

9. Widerspruchsrecht

Betroffene haben das Recht gemäß Art. 21 DS-GVO, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben e erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.

Möchten Sie von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an:

poststelle.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

10. Datensicherheit

Das LVermGeo verwendet innerhalb des Website-Besuchs das verbreitete SSL-Verfahren (Secure Socket Layer) in Verbindung mit der jeweils höchsten Verschlüsselungsstufe, die von Ihrem Browser unterstützt wird. In der Regel handelt es sich dabei um eine 256 Bit Verschlüsselung. Falls Ihr Browser keine 256-Bit Verschlüsselung unterstützt, greift das LVermGeo stattdessen auf 128-Bit v3 Technologie zurück. Ob eine einzelne Seite des Internetauftrittes verschlüsselt übertragen wird, erkennen Sie an der geschlossenen Darstellung des Schüssel- beziehungsweise Schloss-Symbols in der unteren Statusleiste Ihres Browsers. Das LVermGeo bedient sich im Übrigen geeigneter technischer und organisatorischer Sicherheitsmaßnahmen, um Ihre Daten gegen zufällige oder vorsätzliche Manipulationen, teilweisen oder vollständigen Verlust, Zerstörung oder gegen den unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Sicherheitsmaßnahmen werden entsprechend der technologischen Entwicklung fortlaufend verbessert.

11. Aktualität und Änderung dieser Datenschutzerklärung

Diese Datenschutzerklärung ist aktuell gültig und hat den Stand 01.07 2019. Durch die Weiterentwicklung der Datenbanken des Liegenschaftskatasters und der Antragsverfahren sowie der Website des LVermGeo oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden, diese Datenschutzerklärung zu ändern. Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung kann jederzeit auf der Website unter

https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/datenschutz-service.html

abgerufen und ausgedruckt werden.

Anlage 5

Nutzungsbedingungen

für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)

Stand: 25.05.2018 (Version 2.3)

1. Geltungsbereich

1.1 Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters (nachfolgend: „Daten") sind Daten im Sinne des Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA). Sie werden durch Veröffentlichungen (Topographische Landeskartenwerke, Luftbilder), Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung (Grundlagenvermessung, Geotopographische Landesaufnahme), Auszüge aus der Landesluftbildsammlung, Auszüge aus dem Liegenschaftskataster (Liegenschaftskarte, Liegenschaftsbuch, Vermessungszahlenwerk), Auszüge aus dem Geobasisinformationssystem, Auskünfte und sonstige Dienste - beispielsweise SAPOS® oder der Landwirtschaftliche Positionierungsservice (LPS) - abgegeben. Auch Daten der Grundstückswertermittlung entsprechend Kapitel 3, Teil 1 des Baugesetzbuches und der Verordnung über den Gutachterausschuss für Grundstückswerte sind „Daten" im Sinne der folgenden Bestimmungen.

1.2 SAPOS® ist der Satellitenpositionierungsdienst der deutschen Landesvermessung zur Positionsbestimmung auf Grundlage der Satellitensysteme NAVSTAR-GPS und GLONASS. SAPOS® wird nach von der Arbeitsgemeinschaft der Vermessungsverwaltungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland (AdV) festgelegten Standards betrieben und umfasst insbesondere den Echtzeit Positionierungs-Service (EPS), den Hochpräzisen Echtzeit Positionierungs-Service (HEPS) sowie den Geodätischen Postprocessing Positionierungs-Service (GPPS). Durch SAPOS® werden Korrekturdaten und Systeminformationen für die Positionierung, Ortung und Navigation zur Verfügung gestellt.

2. Rechtliche Hinweise

2.1 Das LVermGeo besitzt alle Rechte an den Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters, insbesondere die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Luftbildern und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Außerdem unterliegen die Daten der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters als Auszüge aus den Nachweisen der Landesvermessung und als Auszüge aus dem Liegenschaftskataster den gesetzlichen Bestimmungen des VermGeoG LSA. Auch für die Daten der Grundstückswertermittlung besitzt das LVermGeo die Nutzungsrechte nach dem UrhG.

2.2 Jede Nutzung der Daten

- durch Vervielfältigung in körperlicher und unkörperlicher Form (interne Nutzung),
- durch Verbreitung und öffentliche Wiedergabe, insbesondere die Internetnutzung und die Eröffnung von Downloadmöglichkeiten (externe Nutzung)
- sowie auf sonstige Weise

ist, sofern gesetzlich nicht frei gestellt, nur mit Erlaubnis des LVermGeo zulässig.

Digitale Datenauszüge, die aus Dateien im Portable Document Format (PDF) gebildet werden, dürfen nicht extern genutzt werden.

Eine Erlaubnis zur Nutzung wird

- entweder in diesen Nutzungsbedingungen lizenziert (Nr. 4)
- oder, sofern die Nutzung über diese Nutzungsbedingungen hinausgeht, nur mit gesonderter Lizenzierung (Nr. 5) erteilt.

2.3 Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sowie ergänzend insbesondere das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (Datenschutzgesetz Sachsen-Anhalt - DSG LSA), das Telemediengesetz und das VermGeoG LSA. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.

3. Abgabe der Daten

3.1 Die Abgabe kostenpflichtiger Daten erfolgt auf Antrag.

3.2 Der Versand analoger Daten erfolgt auf Kosten und Gefahr der Antragsteller. Sind die Antragsteller Verbraucher im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) *(nachfolgend: Verbraucher)*, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit der Übergabe der analogen Daten auf die Antragsteller über.

3.3 Das Eigentum der Daten verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung beim Land Sachsen-Anhalt.

3.4 Das LVermGeo ist zu Datenteillieferungen berechtigt.

3.5 Die Antragsteller sind verpflichtet, Sendungen unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Unrichtige oder unvollständige Sendungen oder sonstige offensichtliche Mängel sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt zu reklamieren. Daten sind innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu prüfen. Versteckte Mängel sind umgehend nach ihrer Feststellung innerhalb eines Jahres nach Empfang der Lieferung zu reklamieren. Beanstandungen werden nur innerhalb dieser Fristen berücksichtigt.

3.6 Sind die Antragsteller Verbraucher, haben sie etwaige Mängel innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Daten zu reklamieren. Im Falle einer rechtzeitigen und begründeten Mängelanzeige stehen ihnen die gesetzlichen Rechte zu. Schadensersatz können die Verbraucher jedoch nur verlangen, wenn sie den Mangel innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Daten angezeigt haben.

4. Erlaubte Nutzung der Daten

4.1 Über die gesetzlich frei gestellte Nutzung der Daten hinaus ist die Nutzung nach den Nrn. 4.2 bis 4.9 ohne gesonderte Lizenzierung erlaubt; dieses gilt mit Ausnahme der Nrn. 4.4 und 4.9 nicht für Wiederverkäufer.

Das LVermGeo behält sich vor, die vorgenannte Erlaubnis, ohne gesonderte Lizenzierung Daten nutzen zu dürfen, in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei der Verletzung verfassungsrechtlicher Grundsätze und gesetzlicher Vorschriften, zu widerrufen und die Nutzung zu untersagen.

4.2 Die Daten dürfen in beliebiger Anzahl körperlich vervielfältigt werden.

4.3 Vom LVermGeo über Online-Dienste abgegebene Daten dürfen an beliebig vielen Bildschirmarbeitsplätzen unkörperlich vervielfältigt werden (Mehrplatznutzung), bei Abgabe der Daten in anderer Form an maximal 5 Bildschirmarbeitsplätzen. Als Bildschirmarbeitsplatz gilt jede technische Einheit, an denen die Daten, auch in umgearbeiteter Form, potenziell zeitgleich genutzt werden können.

4.4 Vom LVermGeo abgegebene Exemplare der Daten mit Ausnahme der Auszüge aus der Grundlagenvermessung und der Auszüge aus dem Vermessungszahlenwerk dürfen im Original weiterverbreitet werden.

4.5 Die Daten dürfen in unveränderter Form für Zwecke der Rechtspflege und der öffentlichen Sicherheit sowie in Verfahren vor einer Behörde im Sinne und Umfang von § 45 UrhG genutzt werden.

4.6 Die Daten dürfen von Plangenehmigungsbehörden in öffentlich-rechtli-chen Genehmigungsverfahren insoweit frei genutzt werden, wie dem Träger des Vorhabens für das Verfahren die Nutzungsrechte eingeräumt wurden.

4.7 Einzelne Bilder der Daten dürfen auf Internetseiten öffentlich zugänglich gemacht werden, wenn der Zugang zur Internetseite kostenfrei möglich ist, die Daten je Website (Internet-Domain) einen Umfang von zehn statischen Bildern zu je maximal 1 Million Pixel nicht überschreiten und die Quellenangabe nach Nr. 6 als Link auf die Internetseite des LVermGeo ausgeführt wird. Ein Aufsummieren der Einzelbildgrößen zu einem Bild mit maximal 10 Millionen Pixels ist nicht zulässig. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für andere Medien, wobei die zulässige Größe eines gedruckten Bildes dem Format DIN A6 entspricht.

4.8 Die Daten des WebAtlasDE.light dürfen intern und extern genutzt werden.

Die Daten des WebAtlasDE dürfen

- zum privaten Gebrauch,
- für den Unterricht an Schulen,
- für die wissenschaftliche Forschung und Lehre an öffentlichen Hochschulen,
- in Bundesbehörden sowie Kommunen, mit denen Vereinbarungen oder sonstige Regelungen über die Nutzung vergleichbaren Daten bestehen,

intern genutzt werden.

4.9 Die Daten, für die in der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen, Anlage 1, Abschnitt 2, Teile A bis D der Basisbetrag 0 Euro beträgt, dürfen intern und extern genutzt werden.

5. Gesonderte Lizenzierung der Daten

5.1 Die gesonderte Lizenzierung der Daten erfolgt auf Antrag durch das LVermGeo *(nachfolgend auch: „Lizenzgeber")* unter der Voraussetzung, dass die Antragsteller *(nachfolgend auch: „Lizenznehmer")* diese Nutzungsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Lizenzierung gültigen Fassung annehmen. Die gesonderte Lizenzierung erfolgt ausschließlich schriftlich und kommt durch den Eingang einer schriftlichen Erklärung der Lizenznehmer über die Annahme der gesonderten Lizenzierung einschließlich der Anerkennung dieser Nutzungsbedingungen beim Lizenzgeber zustande.

5.2 Abweichende Regelungen der Lizenznehmer haben nur dann Geltung, soweit sie schriftlich vom Lizenzgeber anerkannt worden sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Lizenznehmer werden durch die Lizenzgeber nicht anerkannt.

5.3 Lizenzierte Nutzungsrechte dürfen weder vollständig noch in Teilen vom Lizenznehmer auf Dritte übertragen werden mit Ausnahme des Rechtes zur Mehrplatznutzung (Nr. 4.2) an Auftragnehmer (Nr. 7.1).

6. Quellenangabe

Bei jeder externen Nutzung der Daten nach den Nrn. 4 und 5 ist ein deutlich sichtbarer, wie folgt auszugestaltender Quellenvermerk anzubringen:

„© GeoBasis-DE / LVermGeo LSA,
[Jahr der letzten Abgabe, Aktenzeichen]
Es gelten die Nutzungsbedingungen des LVermGeo LSA"

7. Beauftragung eines Auftragnehmers

7.1 Auftragnehmer sind Personen, die im Auftrag anderer Personen *(nachfolgend auch: „Beauftragende")* deren Daten bearbeiten.

7.2 Die Weitergabe von Daten an Auftragnehmer ist zulässig, soweit und solange dies zur internen Nutzung erforderlich ist. Rechte zur Mehrplatznutzung können an Auftragnehmer übertragen werden; Nr. 4.3 bleibt unberührt.

7.3 Die Beauftragenden haben Ihre Auftragnehmer schriftlich zu verpflichten,

- diese Nutzungsbedingungen einzuhalten,
- die übernommenen Daten ausschließlich für die Bearbeitung des Auftrags und nur an Bildschirmarbeitsplätzen im zulässigen Umfang zu verwenden,
- die übernommenen Daten in keinem Fall Dritten zugänglich zu machen und
- nach Erfüllung des Auftrags alle bei ihnen verbliebenen Daten, auch Zwischenprodukte, Arbeitskopien usw. - mit Ausnahme einer Archivkopie - zu löschen.

7.4 Für Auftragnehmer gilt Nr. 2.2. Zugangsdaten zu Diensten des LVermGeo dürfen Auftragnehmern auch zu Auftragsarbeiten nicht zugänglich gemacht werden. Die Beauftragenden haften für unbefugte Nutzungen ihrer Auftragnehmer.

8. Entgelte / Gebühren

8.1 Die Abgabe und die gesonderte Lizenzierung von Daten sind grundsätzlich kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten bemisst sich für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters und des Geobasisinformationssystems nach der Kostenverordnung für das amtliche Vermessungs- und Geoinformationswesen des Landes Sachsen-Anhalt sowie für die Daten der Grundstückswertermittlung nach der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Abgabe und der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung.

8.2 Der Betrag wird mit Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Soweit dort keine andere Frist festgelegt ist, ist diese innerhalb von 14 Tagen nach Zugang ohne Abzug zu begleichen.

9. Gewährleistung, Haftung

9.1 Das LVermGeo stellt die Daten und Dienste mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Das LVermGeo übernimmt jedoch keine Gewähr für die Fehlerfreiheit, die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie die dauerhafte Verfügbarkeit von Diensten. Das LVermGeo behält sich zudem vor, die technischen Parameter und Formate der Daten und Dienste zu einem künftigen Zeitpunkt zu ändern. Für Sach- und Vermögensschäden, die durch die Nutzung der Daten oder den Ausfall von Diensten entstehen, haftet das Land Sachsen-Anhalt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verursachung oder einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Landes Sachsen-Anhalt. Nach den §§ 7 ff. des Telemediengesetzes sind die Lizenzgeber nicht für die durchgeleiteten Informationen Dritter verantwortlich.

9.2 Trotz größter Sorgfalt können bei der Abgabe von SAPOS®- und LPS-Daten Störungen auftreten. Insbesondere können neben Ausbreitungs-, Empfangs- und Übertragungsfehlern auch etwaige Einschränkungen des NAVSTAR-GPS und GLONASS durch den Systembetreiber, die außerhalb des Einflussbereichs des LVermGeo liegen, auftreten. Das LVermGeo übernimmt auch keine Gewähr hinsichtlich der Qualität von NAVSTAR-GPS und GLONASS, des genutzten Übertragungsmediums sowie der technischen Ausstattung und der lokalen Umgebungsbedingungen der Antragsteller bzw. Lizenznehmer. Hinsichtlich der garantierten Genauigkeit, Verfügbarkeit und Zuverlässigkeit wird für das NAVSTAR-GPS auf den Federal Radionavigation Plan der USA und für GLONASS auf die russische Raumfahrtbehörde verwiesen.

9.3 Personen, die gegen diese Nutzungsbedingungen verstoßen, insbesondere bei lizenzwidriger Nutzung oder Weitergabe von Daten oder Zugangskennungen für Dienste durch sich selbst oder ihre Beschäftigten, haften dem LVermGeo für den dadurch entstandenen Schaden nach den gesetzlichen Vorschriften.

10. Verarbeitung von Kundendaten

Die Informationen zur Verarbeitung von Kundendaten sind der Datenschutzerklärung des LVermGeo zu entnehmen.

11. Wirksamkeit, Gerichtsstand

11.1 Sofern Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sind, gilt § 306 BGB.

11.2 Gerichtsstand für zivilrechtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Abgabe, Lizenzierung und Nutzung der Daten ist Magdeburg.

12. Informationen zum Verbraucherrecht

12.1 Sind die Antragsteller Verbraucher, steht ihnen nach § 312g BGB ein Widerrufsrecht zu. Hierfür gelten die Bestimmungen der nachstehenden Widerrufsbelehrung. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

12.2 Informationen über Verbraucherschlichtungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten erhalten Sie unter http://ec.europa.eu/odr/. Unsere E-Mail-adresse ist: service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de. Das LVermGeo ist weder verpflichtet noch bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

13. Widerrufsbelehrung für Fernabsatz

13.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt bei Kaufverträgen 14 Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren (körperliche Gegenstände) in Besitz genommen haben bzw. hat. Im Falle eines Dienstleistungsvertrags oder eines Vertrags über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden, beträgt die Widerrufsfrist 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg, Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dabei das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Ein Widerrufsrecht besteht nicht für die Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind und nicht für die Lieferung von Ton- oder Videoaufnahmen oder Computersoftware in einer versiegelten Packung, wenn die Versiegelung nach der Lieferung entfernt wurde.

Das Widerrufsrecht erlischt, wenn der Lizenzgeber bei einem Vertrag über die Lieferung von nicht auf einem körperlichen Datenträger befindlichen digitalen Inhalten mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Vertragsausführung beginnt oder wenn Sie selbst vor Ablauf der Widerrufsfrist die Lieferung veranlassen (Download).

13.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen im Widerrufsfall alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung wählen) unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf bei uns eingegangen ist. Für die Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Wir können die Rückzahlung verweigern, bis wir die Waren wieder zurückerhalten oder Sie den Nachweis erbracht haben, dass Sie die Waren zurückgesandt haben, je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrages unterrichten, an uns (Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg) zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Fristablauf absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn er auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

13.3 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte das folgende Formular aus und senden es zurück.

An das

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt,
Otto-von-Guericke-Straße 15, 39104 Magdeburg,
Fax 0391 567 8686, E-Mail service.lvermgeo@sachsen-anhalt.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir (*) den von mir / uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*) / die Erbringung der folgenden Dienstleistungen(*)

Bestellt am (*) / erhalten am (*): .....

Name des / der Verbraucher(s): .....

Anschrift des / der Verbraucher(s): .....

Unterschrift des / der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

.....

Datum: .....

(*) Unzutreffendes streichen

EINGANG
18. Juli 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

7120.07.18/71

7102

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für
Landesentwicklung
und Verkehr

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
SG Immissionsschutz
Postfach 1131

39281 Burg

Antrag nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 3 Windenergieanlagen (WEA) im Windpark Büden/Woltersdorf, Stadt Möckern und Gemeinde Biederitz, Landkreis Jerichower Land
hier: Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)

Halle, 16.07.2018

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:
71-ra-2018-70393/
11.05.2018
Mein Zeichen/
Meine Nachricht:
24.21-20221/01-00794.1
Bearbeitet von: Herrn Höhne
Tel.:(0345) 514 - 1508
Fax:(0391) 567 - 7510

E-Mail Adresse:
andreas.hoehne
@mlv.sachsen-anhalt.de

Vorhaben

WEA BN11 – Gemarkung Büden, Flur 3, Flst. 105/15; Typ Vestas V150
WEA BN12 – Gemark. Woltersdorf, Flur 3, Flst. 184/10; Typ Vestas V150
WEA BN13 – Gemark. Büden, Flur 3, Flst. 10029; Typ Vestas V150

Vorgelegte Unterlagen

Antragsunterlagen auf CD

Antragsteller

Boreas Energie GmbH Dresden

➢ Landesplanerische Feststellung

Die vorgesehene raumbedeutsame Planung/Maßnahme ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.

Referat 24
Sicherung der
Landesentwicklung

Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle(Saale)

poststelle@mlv.sachsen-anhalt.de
Internet:
http://www.mlv.sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00
BIC MARKDEF1810

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

➢ Begründung der Raumbedeutsamkeit

Gemäß § 3 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel.

Das beantragte Vorhaben ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus:

- der besonderen Dimension der Anlagen
  - Nennleistung: 4,0 MW/4,2 MW je Anlage
  - Nabenhöhe: 166 m
  - Rotordurchmesser: 150 m
  - Gesamthöhe: 241 m
- der Tages- und Nachtkennzeichnung (Lichtmarkierung zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis)
- der Anlagenzahl von 3 Anlagen
- der von den Rotoren überstrichenen Fläche von insgesamt ca. 52.988 m².

➢ Begründung der landesplanerischen Feststellung

Der seit dem 12.03.2011 wirksame Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) enthält die landesbedeutsamen Grundsätze und Ziele der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen und soweit erforderlich konkretisiert und ergänzt werden. Gemäß der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den Landesentwicklungsplan gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für den Standort des Vorhabens „Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Büden/Woltersdorf" ist der seit dem 01.07.2006 wirksame Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von Windkraftanlagen ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP 2010 Ziel Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP 2010 Ziel Z 109). Gemäß Ziel Z 110 des LEP 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden (LEP 2010 Grundsatz G 82).

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD) weist Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie sowie Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten aus. Diese Regelungen zur Nutzung der Windenergie wurden allerdings mit dem rechtswirksamen Urteil vom 18. November 2015 durch das Oberverwaltungsgericht Magdeburg (OVG 2 L 1/13) für unwirksam erklärt. Demzufolge können die Regelungen des REP MD zur Nutzung der Windenergie bezogen auf das hier beantragte Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Büden/Woltersdorf" nicht mehr angewendet werden.

Das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Büden/Woltersdorf" ist an einem Standort vorgesehen, für den im LEP 2010 und im REP MD keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Erfordernisse der Raumordnung unmittelbar festgelegt sind. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Hinweis:

Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wurde seitens der unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung bereits beteiligt. Dies ist bezogen auf das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 3 WEA im Windpark Büden/Woltersdorf" dahingehend von Bedeutung, dass die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg derzeit den Regionalen Entwicklungsplan der Planungsregion Magdeburg neu aufstellt, welcher auch Regelungen zur Windenergienutzung vorsieht. Nach der mir vorliegenden Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft vom 19.06.2018 können die Standorte der WEA BN11, BN12 und BN13

ausgehend vom derzeitigen Planungsstand des in Neuaufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg dem Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet „IV Büden-Woltersdorf" zugeordnet werden. Auf die der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg obliegenden Möglichkeit der befristeten Untersagung des Vorhabens gemäß § 12 Abs. 2 LEntwG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 ROG hat diese in ihrer Stellungnahme hingewiesen.

- Rechtswirkung

Ich verweise auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 ROG.

- Hinweis Raumordnungskataster

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-5141516) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, amtliches Koordinatensystem ETRS 89 UTM/sechsstelliger Rechtswert).

- Hinweis zur Datensicherung

Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des Raumordnungskatasters (ROK). Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen.

Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist mir das Datum der Genehmigung/Zulassung mitzuteilen. Des Weiteren ist abschließend die Anzeige der Inbetriebnahme für die Darstellung im ROK erforderlich.

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Höhne

Anlage

Rechtsgrundlagen

Anlage

Rechtsgrundlagen:

- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)

- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203)

- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP 2010) vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160)

- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD), genehmigt durch die oberste Landesplanungsbehörde am 29. Mai 2006, in Kraft seit 01. Juli 2006

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Naturschutzbehörde
71-2018-70393

Genthin, 10. März 2020
03921 949-7310 / Herr Fuhrmann

16/04
21/102

71

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutzbehörde

Aktenzeichen: 71-2018-70393

Vorhaben: Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 10 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW
Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m
-seit 31.01.2020 förmliches Verfahren-

Ort:

Lage:	**Gemeinde:**	**Gemarkung:**	**Flur:**	**Flurstück:**
	Möckern, Stadt	Büden	7	29
	Möckern, Stadt	Büden	7	43
	Möckern, Stadt	Büden	7	362

73-SN-N-A

untere Naturschutzbehörde

Das Vorhaben ist aus naturschutzrechtlicher Sicht weiterhin nicht genehmigungsfähig.

Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde sind die noch bestehenden Mängel augenscheinlich jedoch ausräumbar. Eine weitergehende Prüfung findet statt, sobald abzusehen ist, dass die im Folgenden aufgeführten, wesentlichen Mängel tatsächlich ausgeräumt werden können und kein grundsätzliches Genehmigungshindernis besteht.

1. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild werden mit der vorliegenden Planung weiterhin nicht ausreichend kompensiert.

   Gemäß dem Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 6. Februar 2014 kann „die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen vorrangig negative Auswirkungen auf die Avifauna, auf Fledermäuse und auf das Landschaftsbild“ haben. *„Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung (Fundamente und Zuwegung) oder Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind dagegen im Regelfall von nachgeordneter Bedeutung.“*

   Mithin ist es auch nach der Erfahrung der unteren Naturschutzbehörde die Regel, dass das Kompensationserfordernis im Bereich der Schutzgüter Landschaftsbild sowie Arten und Lebensgemeinschaften beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen den nach dem Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt errechnete Kompensationsbedarf deutlich übersteigt. Gemäß den Darstellungen im vorliegenden Landschaftspflegerischen

Begleitplan wäre dies hier jedoch nicht der Fall. Hier sind die gemäß dem Bilanzierungsmodell ermittelten Erfordernisse gleich dem nach Breuer ermittelten Kompensationsbedarf (zumindest nach der angewandten monetären Bewertung). Dies wirkt bereits augenscheinlich nicht plausibel.

Im genannten Erlass heißt es weiter: *„Es besteht die Verpflichtung, sämtliche betroffenen Funktionen und Werte des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu kompensieren, vorausgesetzt, es liegt jeweils eine erhebliche Beeinträchtigung vor. Eine undifferenzierte Eingriffs-/Ausgleichs- und Ersatzbilanzierung allein auf der Basis von Biotopwertpunkten ist unzulässig."*

Vorliegend wurde eine differenzierte Betrachtung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zwar vorgenommen. Die Bilanzierung im Bereich des Schutzgutes Landschaftsbild ist jedoch als unzureichend zu bewerten. Die dargestellten Maßnahmen sind nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde nicht geeignet den betroffenen Wert des Landschaftsbildes ausreichend zu kompensieren.

Der Argumentation des Antragstellers, es sei ohnehin umstritten ob die Landschaftsbildbeeinträchtigungen durch Windenergieanlagen kompensierbar sind, wird ebenfalls der genannte Erlass entgegengehalten. Hier heißt es: *„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können also auch kompensiert werden, indem das Landschaftsbild innerhalb des Wirkungsbereichs des Eingriffs neu gestaltet wird. Eine Anrechnung setz aber voraus, dass mit der Neugestaltung tatsächlich eine Aufwertung des Landschaftsbildes verbunden ist."*

Eben dies ist vorliegend nicht im ausreichenden Umfang vorgesehen.

Der vom Antragsteller genannte Erlass stammt aus dem Land Niedersachsen und ist hier nicht anzuwenden.

Auch in der vom Antragsteller zitierten Quelle (W. Nohl; 1993) heißt es hierzu:

„Nach der bisherigen Rechtssprechung sind Ausgleich und Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild nur mit Kompensationsmaßnahmen landschaftsästhetischer Art zu leisten.
Das aber kann nicht bedeuten, Landschaftsästhetik im Sinne einer Schadensminimierung auf das Abschirmen und Verdecken von Eingriffsobjekten mittels Bäumen, Alleen, Hecken usw. zu reduzieren. Landschaftsästhetik hat nichts mit "Tarnen und Täuschen" zu tun, es geht nicht um perzeptive Ablenkungsmanöver, abgesehen davon, dass wegen der visuellen Dominanz gerade mastenartiger Eingriffsobjekte eine solche Camouflage bestenfalls partiell gelingen könnte.
Ästhetisch gesehen stellt jeder technische Eingriff eine Attacke auf die Charakteristik einer Landschaft dar, die das (gewohnte) Landschaftsbild verändert und damit bestimmten Erwartungen des Betrachters widerspricht (Heimat als symbolischästhetisches Bedürfnis!). Da der Eingriff selbst nicht ungeschehen gemacht werden kann, kann der ursprünglich vorhandene ästhetische Funktionswert der Landschaft nur dann näherungsweise gehalten werden, wenn als Antwort auf die Beeinträchtigungen Kompensationsmaßnahmen gewählt werden, die die Eigenart der Landschaft im Eingriffsgebiet stützen.
Die landschaftsästhetische Begründung einer Hecke als Kompensationsmaßnahme, so sei beispielhaft verdeutlicht, liegt demnach vorrangig nicht in ihrer Fähigkeit, unliebsame

Objekte visuell abzuschirmen sondern in der Tatsache, dass sie gegebenenfalls ein charakteristisches Element des Landschaftstyps im Eingriffsgebiet darstellt. Alle Maßnahmen, die die naturräumliche Eigenart der Landschaft im Eingriffsgebiet stützen, sind deshalb in landschaftsästhetischer Hinsicht legitime und besonders effektive Kompensationsmaßnahmen. Wenn sie darüber hinaus das Eingriffsobjekt visuell verdecken, auflösen, einbinden, eingliedern usw., kurz: einbetten können, so kann das (muss aber nicht) zu einem zusätzlichen ästhetischen Gewinn führen. In inhaltlicher Hinsicht lassen sich also zwei Funktionen für landschaftsästhetische Kompensationsmassnahmen differenzieren: eine prägende und eine einbettende Funktion."

Ach Nohl W. (1993) argumentiert hier überzeugend, dass eine landschaftsgerechte Neugestaltung i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG bei der Kompensation des Landschaftsbildes im Rahmen mastartiger Eingriffe sinnvoll und möglich ist.

Mit den vorliegenden Unterlagen wird eine Berechnung des Flächenkompensationsbedarfs mittels der nach Breuer W. (2001) vorgeschlagenen Methode vorgenommen. Hiernach ergibt sich ein Flächenbedarf für Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes von 3,83 ha.

Der Antragsteller schlägt nachfolgend jedoch eine monetäre Umrechnung des Kompensationsbedarfs vor.

Dem wird (auch entgegen der Darstellung der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019) nicht gefolgt. Zwar ist das grundsätzliche Ziel der Umrechnung nachvollziehbar. So sollen teure, aber „wirksamere" Maßnahmen günstigeren „nicht so wirksamen" Maßnahmen gleichgesetzt werden. Hierbei wäre jedoch allenfalls die Wirksamkeit der Maßnahmen in einen Bezug zur Maßnahmegröße zu setzen. Eine rein monetäre Abbildung wird dem Ziel, der landschaftsgerechten Neugestaltung, insgesamt jedoch nicht gerecht.

Entsprechendes wird auch durch Nohl W. (1993) dargestellt. Hier heißt es:

„Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen können gemäß den zu erwartenden landschaftsästhetischen Funktionsaufbesserungen in eine Prioritätshierarchie (mit mehreren Stufen) gebracht werden. Lassen sich Maßnahmen der 1. Prioritätsstufe nachweislich an einer vorgesehenen Stelle nicht verwirklichen, dann können - in Absprache mit den Landschaftsbehörden - solche der unteren Prioritätsstufe(n) durchgeführt werden, wobei dann die Kompensationsfläche neu zu bestimmen ist. Damit wird dem Grundsatz der Bewertungslogik entsprochen, wonach größere Flächen mit geringerem ästhetischen Funktionswert und kleinere Flächen mit größerem Funktionswert in begrenztem Umfang als äquivalent zu betrachten sind.

Praktikabel wäre ein Prozedere mit Flächenabschlag und -aufschlag: Die mit einem der formalisierten Verfahrensansätze ermittelte Kompensationsfläche (s.o.) wird als ausreichend für durchschnittlich wirksame ästhetische Kompensationsmaßnahmen angesehen. Können nun an einem vorgesehenen Standort Maßnahmen mit einem erkennbar höheren ästhetischen Funktionswert zur Anwendung kommen, lässt sich der ermittelte Kompensationsflächenumfang verringern; bei Maßnahmen mit geringerem ästhetischen Funktionswert kann der Kompensationsflächenumfang vergrößert werden."

Textstellen die eine rein monetäre Umrechnung vorschlagen oder dies auch nur andeuten sind der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. Auch in Breuer W. (2001) sind der UNB solche Textstellen nicht bekannt.

Für eine Gewichtung mittels Flächenab- oder aufschlägen (etwa durch die Verwendung von Faktoren) existieren im Land Sachsen-Anhalt des Weiteren keine Regelungen. Gemäß der oberen Naturschutzbehörde empfiehlt das Landesamt für Umweltschutz zwar die Verwendung der Bewertungsmethode nach Nohl W (1993), Vorgaben zur Verwendung von Ab- und Aufschlägen sind der UNB jedoch nicht bekannt.

Die untere Naturschutzbehörde hält die oben zitierte Auffassung nach Nohl W. (1993) jedoch für nachvollziehbar und erkennt mithin eine Gewichtung wie folgt an:

1. Abbruch Stallgebäude (ca. 715 m^2) Faktor: 2
2. Entsiegelung Grundfläche (ca. 885 m^2) Faktor: 1
3. Herstellung Streuobstwiese (ca. 1600 m^2) Faktor 1 (additiv zu 1. und 2.)

Entsprechend ergibt die 1600 m^2 große Maßnahme ein anrechenbares Flächenäquivalent von 3915 m^2 (entspricht einem Faktor von ca. 2,45; statt dem mit der Berechnung des Vorhabenträgers vorliegenden Faktor ~ 24).

Gemäß dem oben genannten Erlass können *„Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes […] auch kompensiert werden, indem das Landschaftsbild innerhalb des Wirkungsbereichs des Eingriffs neu gestaltet wird."* Der Wirkungsbereich des Eingriffes wurde durch den Vorhabensträger der Radius der 15-fachen Anlagenhöhe (entspricht den Minimalanforderungen nach Breuer (2001)) definiert. Mithin ist der Wirkungsbereich der Bereich sich überlappender Kreisflächen in einem Radius von 3.615 m um die beantragten Anlagen.

Die vom Vorhabensträger vorgeschlagene Ersatzmaßnahme KM 2 befindet sich etwa 9 km nördlich der beantragten Anlagen und somit deutlich außerhalb des Wirkungsbereiches. Eine Anrechnung der Maßnahme zum Zwecke der Kompensation des Beeinträchtigten Landschaftsbildes ist folglich nicht möglich.

Entsprechend ergibt sich ein Kompensationsdefizit im Bereich des Schutzgutes Landschaftsbild von 34.385 m^2.

Eine reine Monetarisierung, wie sie durch den Vorhabensträger vorgeschlagen wird, wird nicht anerkannt und ist nach Auffassung der UNB auch nicht mit den Grundsätzen nach Breuer und Nohl vereinbar. Nach Breuer W. (2001) sollen „Art und Umfang der Maßnahmen [...] in einem angemessen Verhältnis zum Eingriffsbedingten Wertverlust des Landschaftsbildes stehen". Der Abriss eines einstöckiges Gebäude auf eine Grundfläche von etwa 715 qm und die Aufforstung einer Ackerfläche auf etwa 0,29 ha als ausreichende landschaftsgerechte Neugestaltung des Landschaftsbildes für den Bau dreier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 241 m und einem Rotordurchmesser von 150 m (auch unter Beachtung der Vorbelastung) zu bezeichnen ist nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde keinesfalls „angemessen".

Die Erbringung der genannten Kompensationsleistung wird jedoch grundsätzlich als möglich erachtet. So ist die Boreas Energie GmbH augenscheinlich Miteigentümer mindestens einer grundsätzlich geeigneten Fläche im Bereich der Gemarkung Woltersdorf.

2. Die Einschätzung nach Punkt A5 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 bleibt bestehen. Die beantragten Anlagen, insbesondere die Anlagen WEA 12, befinden sich in einem Verbindungskorridor zwischen dem Horststandort eines Fischadler-Brutpaares und einem Nahrungsgewässer sowie einem potentiellen Nahrungsgewässer > 5 ha.

   Es handelt sich um eine streng geschützte und in Sachsen-Anhalt sehr seltene Art, die gemäß dem „Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" sowie gemäß weiterer Länderleitfäden als kollisionsgefährdet gilt.

   Mithin ist grundsätzlich von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko und somit von einem Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen. Der Sachverhalt wurde im Rahmen der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 weiter ausgeführt.

   Die Erwiderung des Gutachterbüros vom 29. Januar 2020 vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern.

   Richtig ist, dass die Datenlage zur Kollisionsgefährdung von Fischadlern an Windenergieanlagen relativ „dünn" ist. Die wenigen Berichte über Ausweichbewegungen von Fischadlern welche in den Gefahrenbereich von Windenergieanlagen eingeflogen sind, sind hierbei nicht geeignet eine generelle Kollisionsgefährdung zu verneinen. Bei den nach LANGEMACH UND DÜRR[1] beschriebenen Beobachtungen handelte es sich allem Anschein nach nicht um rechtzeitige Ausweichbewegungen, die auf ein Meideverhalten hindeuten, sondern um Panikreaktion der betroffenen Individuen, die von der Verwirbelungsschleppe der Windenergieanlagen erfasst wurden.

   Sowohl nach LANGGEMACH UND DÜRR als auch gemäß der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW)[2] besteht bei der Art kein ausgeprägtes Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen. Dem widerspricht auch die Tatsache nicht, dass die entsprechende Aussage bei LANGGEMACH UND DÜRR der Überschrift „Lebensraumentwertung" zu finden ist. Das fehlende Meideverhalten besteht, wie bei den meisten anderen Greifvögeln, natürlich auch beispielsweise bei der Wahl des Brutplatzes. Vorliegend zeigt sich der Fischadler offensichtlich auch nicht durch den südlich des Horstes gelegenen Bestandswindpark gestört.

   Wie bei anderen Greifvögeln (insbesondere Rotmilan und Mäusebussard) zahlreich untersucht, ist eben doch festzustellen, dass die Tiere häufig „stur ihre Route fliegen" ohne in bestehenden Windenergieanlagen eine Gefahr zu erkennen. Dabei reagieren sie natürlich auf Umweltreize, wie die zahlreichen Schlagopfer (auch beim Fischadler) zeigen, häufig jedoch erst „in letzter Sekunde", also in Form einer Panikreaktion, welche allzu oft kein erfolgreiches Ausweichen mehr ermöglicht.

   Vom Fischadler sind in Deutschland mittlerweile 31 Schlagopfer an Windenergieanlagen dokumentiert[3]. Bei 550 in Deutschland lebenden Brutpaaren ergibt sich mithin augenscheinlich eine deutlich höhere Kollisionsrate als bei Rotmilanen.

---

[1] Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel.
- Stand 07. Januar 2020

[2] Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015)

[3] Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland; Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt Brandenburg; Stand 7. Januar 2020

Entsprechend gilt der Fischadler bei den Fachbehörden der Länder als kollisionsgefährdet.

Statistische Verfahren die geeignet sind eine solche Kollisionsgefährdung, aufgrund der durch das Planungsbüro angeführten Argument, ausreichend sicher zu widerlegen sind der unteren Naturschutzbehörde nicht bekannt. So gilt das hierfür entwickelte BAND-Modell gemäß Progress-Studie[4] inzwischen ebenfalls als ungeeignet. Hier heißt es u. a.: „Auf der Basis der erhobenen Daten zur Flugaktivität führten die Prognosen des BAND-Modells zu drastischen Unterschätzungen der Kollisionsopferzahlen.".

Geeignete Vermeidungsmaßnahmen sollten nach Meinung der unteren Naturschutzbehörde und entsprechend der guten fachlichen Praxis bereits in früheren Projektphasen beginnen. So hätte man den vorliegenden Konflikt frühzeitig erkennen und entsprechend, beispielsweise durch Verschiebung der Anlagenstandorte, reagieren könne. Die untere Naturschutzbehörde weist auf den Konflikt bereits seit dem Scoping-Termin in 2018 hin, ohne das eine ausreichende Reaktion seitens des Antragstellers zu erkennen ist. Nun im Nachhinein Lösungsmöglichkeiten zu finden oder den Konflikt ganz in Abrede zu stellen ist m. E. n. wenig zielführend.

So lässt sich der Konflikt, nach nochmaliger Konsultation der Landesfachbehörde, etwa nicht durch eine einjährige Raumnutzungsanalyse in Abrede stellen. Wie bereits ausführlich dargestellt ist es eben nicht als ausreichend sicher anzunehmen, dass der Fischadler das ermittelte Raumnutzungsverhalten auch über einen längeren Zeitraum beibehält. Vielmehr ist auch die Raumnutzung des Fischadlers häufig von Jahr zu Jahr nicht konstant. Das im Rahmen der Raumnutzungsanalyse erhobene Verhalten des Brutpaares ist folglich nicht nur aus „biologischem Gesichtspunkt" interessant. Vielmehr wäre es von Interesse zu ermitteln, ob aus irgendwelchen, konstant wirkenden Gründen damit zu rechnen ist, dass das Brutpaar das entsprechende Verhalten auch langfristig beibehält. Die Lage und Form des durch den Fischadler genutzten Nahrungsgewässers „Biederitzer See" sowie das weiter südlich vorhandene potentielle Nahrungsgewässer „Heyrothsberger Baggerloch" lässt ein solch ein anhaltendes Verhalten jedoch nicht wahrscheinlich wirken. So könnte beispielsweise das „umkippen" eines bislang genutzten Nahrungsgewässers eine Veränderung der Raumnutzung bewirken.

Alleine die Lage der geplanten Anlagen (insbesondere der WEA 11.1 und 12) im Korridor zwischen genutzten und potentiellen Nahrungsgewässern lässt die Gefährdung des Brutpaares bereits als signifikant erhöht erscheinen. Die vorliegende einjährige Raumnutzungsanalyse vermag hieran nichts zu ändern. Im Übrigen verweise ich auf meine Ausführungen vom 11. Oktober 2019.

Zur nachträglichen Lösung des vorliegenden Konfliktes schlägt die untere Naturschutzbehörde ein adaptives Management vor.

So sind für die geplanten Windenergieanlagen WEA 12 und 11.1 bei Genehmigungserteilung zunächst Abschaltzeiten einzuhalten. Die Anlagen wären jährlich vom 15. März bis

[4] WEITEKAMP, S., H. TIMMERMANN & M. REICHENBACH (2016): Validierung des Band-Modells. In: GRÜNKORN, T., J. BLEW, T. COPPACK, O. KRÜGER, G. NEHLS, A. POTIEK, M. REICHENBACH, J. von RÖNN, H. TIMMERMANN & S. WEITEKAMP (2016): Ermittlung der Kollisionsraten von (Greif)Vögeln und Schaffung planungsbezogener Grundlagen für die Prognose und Bewertung des Kollisionsrisikos durch Windenergieanlagen (PROGRESS). Schlussbericht zum durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) im Rahmen des 6. Energieforschungsprogrammes der Bundesregierung geförderten Verbundvorhaben PROGRESS, FKZ 0325300A-D.

zum 15. August (während der Anwesenheit des Brutpaares) tagsüber abzuschalten. Über mindestens die ersten beiden Betriebsjahre finden zudem zwei weitere Monitoring-Durchgänge statt. In Auswertung der Erfassungsergebnisse wird anschließend ermittelt, ob die Anlagenstandorte dauerhaft nicht als Flugkorridor genutzt werden. Ist dies für eine oder beide Anlage(n) festzustellen, können weitere Abschaltungen unterbleiben.

3. Punkt A1 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 ist als ausgeräumt zu betrachten.

4. Zum Punkt A2 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 (ggf. erforderliche weitere Kompensationsmaßnahmen) kann ein Auflagenvorbehalt im Genehmigungsbescheid festgesetzt werden. Zudem ist eine ökologische Baubegleitung festzusetzen. Der Punkt ist demzufolge ausgeräumt.

5. In Bezug auf Punkt 3 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 ist folgendes klarzustellen. Intention der unteren Naturschutzbehörde war hier nicht einen artenschutzrechtlichen Tatbestand bezüglich der Art Feldlerche zu konstatieren.

   Zweck der Ausführungen war es insbesondere darauf hinzuweisen, dass durch den Bau und Betrieb von Windenergieanlagen auch ohne die Erfüllung artenschutzrechtlicher Tatbestände regelmäßig und unweigerlich erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes entstehen, die nicht über die reine Flächenbilanzierung anhand des Bilanzierungsmodelles des Land Sachsen-Anhalt abgedeckt werden. Hierzu verweise ich noch einmal auf die Ausführungen entsprechend dem Erlass vom 6. Februar 2014. *„[D]ie Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen [kann] vorrangig negative Auswirkungen auf die Avifauna, auf Fledermäuse und auf das Landschaftsbild haben. Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung (Fundamente und Zuwegung) oder Auswirkungen auf weitere Schutzgüter sind dagegen im Regelfall von nachgeordneter Bedeutung."*

   Ein Beispiel hierfür ist der langfristige Lebensraumverlust von Offenlandarten wie der Feldlerche (auch wenn dieser nicht zu einem artenschutzrechtlichen Tatbestand führt; und auch wenn dieser nur suboptimale Habitate betrifft, andere als suboptimale Habitate besitzen die betroffenen Arten häufig kaum noch). Ein anderes Beispiel ist die enorme überstrichene Rotorfläche (bei den vorliegend geplanten Anlagen insgesamt ca. 5,3 ha) die sämtliche in den Gefahrenbereich einfliegenden Tiere potentiell erheblich beeinträchtigt. Auch hierbei muss es nicht immer (zu nachweisbaren oder messbaren) Tatbeständen i. S. d. besonderen Artenschutzrechtes kommen (sei es aufgrund des nicht Erreichens der Signifikanzschwelle oder aufgrund des nicht vorhandenen Schutzstatus der einzelnen Arten; z. T. auch der nicht zuerkannten Schutzwürdigkeit wie beispielsweise beim Mäusebussard). I. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist trotzdem regelmäßig mit einer erheblichen Beeinträchtigung (möglicherweise auch nur mit einer potentiellen; auch eine potentielle erhebliche Beeinträchtigung reicht aus um einen Eingriff entsprechend der genannten Rechtsnorm auszulösen[5]) des Naturhaushaltes zu rechnen.

---

[5] Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, 2. Senat; Beschluss vom 14.01.2019; Az.: 2 M 114/18 - *„Der Naturhaushalt umfasst das aus den Faktoren Boden, Wasser, Luft, Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer vielfältigen Wechselwirkungen gebildete (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und räumlich abgrenzbare Wirkungsgefüge; seine Leistungs- und Funktionsfähigkeit meint zunächst den aktuellen Zustand dieses Wirkungsgefüges, geht darüber aber insoweit hinaus, als der Begriff der "Fähigkeit" vorhandene, derzeit aber noch nicht aktualisierte Potenziale einschließt.*
Eine Beeinträchtigung erfährt die Leistungs- und Funktionsfähigkeit dieses Wirkungsgefüges, wenn einzelne seiner Faktoren oder ihr ökologisches Zusammenwirken in einer Weise gestört werden, die sich nach ökologischen Maßstäben als Verschlechterung darstellt. Da die Anzahl der

Mithin sind auch (oder, neben den erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, insbesondere) solche erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsbewertung mit zu bewerten und zu kompensieren.

In der Praxis wir dies zwischenzeitlich vielfach in der Form realisiert, dass der überstrichene Rotorradius (projiziert auf die Erdoberfläche und zuzüglich eines zu definierenden Faktors) als Grundlage zur Ermittlung eines erforderlicher Kompensationsflächenbedarfs herangezogen wird. Dem Landkreis liegen zumindest entsprechende Planungen in anderen Vorhaben vor. Soweit diese Kompensationsflächen multifunktional geplant werden, sind sie in der Regel mit anderen Maßnahmen kombinierbar.

Dementsprechend rege ich an, Punkt 3 meiner Stellungnahme vom 11. Oktober noch einmal unter diesem Gesichtspunkt zu betrachten und entsprechendes bei der Maßnahmeplanung nach Punkt 1 dieser Stellungnahme zu berücksichtigen.

6. Der Punkt A4 der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 ist in Bezug auf die fehlende Berechnung entsprechend dem Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt mit der vorliegenden Änderung ausgeräumt.

   Die faunistische Untersuchung der Maßnahmefläche kann als aufschiebende Bedingung festgesetzt werden.

Tier- und Pflanzenarten für das ungestörte Funktionieren des Ökosystems und seine Stabilität von entscheidender Bedeutung ist, kann eine Beeinträchtigung insbesondere dann angenommen werden, wenn Populationen von Tier- und Pflanzenarten die Lebensgrundlage entzogen wird, die Artenvielfalt abnimmt oder sich die Individuenzahl der Arten verringert. Auch wenn die biologische Vielfalt als nach der neu formulierten Zielstellung des § 1 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG einen eigenen Schutzgegenstand darstellt, während sie früher gemäß § 2 Nr. 8 BNatSchG a.F. als Bestandteil zur Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gehörte, bleibt sie im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts nicht außer Betracht; eine gewisse Einschränkung der Eingriffsdefinition ergibt sich allerdings daraus, dass die Veränderung die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beeinträchtigen können muss (zum Ganzen: Urt. d. Senats v. 31.01.2018 – 2 L 56/16 –, juris, RdNr. 70, m.w.N).
19 Um den Tatbestand des § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen, reicht – ganz im Sinne eines vorsorgenden
Umweltschutzes – schon die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung aus. Eine Beeinträchtigung ist erheblich, wenn sie nach Art, Umfang und Schwere im Verhältnis zur ökologischen Qualität des betroffenen Naturhaushalts von Gewicht ist. Dabei ist insbesondere auf das Schutzwürdigkeitsprofil der betroffenen Naturgüter und das Gefährdungsprofil des Eingriffs abzustellen. Berücksichtigt werden sowohl formell ausgewiesene Schutzgebiete, die wegen des flächendeckenden Charakters der Eingriffsregelung nicht betroffen zu sein brauchen, als auch tatsächlich vorkommende Typen schutzwürdiger Lebensräume und Landschaftsstrukturen. Die Bestimmung des Gefährdungsprofils orientiert sich u.a. an der Dimension des Projekts und seinen wesentlichen Wirkungsparametern. Im Ergebnis muss es sich um eine Beeinträchtigung von spürbarem Gewicht oder zumindest um eine nach Art, Umfang und Schwere des Eingriffs nicht völlig unwesentliche Beeinträchtigung handeln. Erheblich sind Beeinträchtigungen des Naturhaushalts dann, wenn sie nicht von geringer Bedeutung und mit den in § 1 BNatSchG bezeichneten Zielen (und früher auch den Grund-sätzen des § 2 BNatSchG a.F.) unvereinbar sind. Die Intensitätsschwelle
ist im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts umso eher überschritten, je empfindlicher das jeweilige Ökosystem und je schutzwürdiger die betroffenen Bestandteile des Naturhaushalts sind (zum Ganzen: Urt. d. Senats v. 31.01.2018, a.a.O., RdNr. 71, m.w.N.). Negative Einwirkungen liegen z.B. vor, wenn einzelne Elemente des Naturhaushalts wie Tiere und Pflanzen in ihrer Anzahl reduziert werden (vgl. Lütkes, a.a.O., Rd-Nr. 16).“

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berechnung der Ersatzmaßnahme KM 1 nicht korrekt ist. Die Summe der Teilflächen entsprechend der Tabelle 13 (LBP S. 32) ergibt nicht den Wert der Maßnahmefläche. Die Berechnung fällt so zu Ungunsten des Antragstellers aus.

In Bezug auf die Bewertung der geplanten Maßnahmefläche KM1 wird dem Antragsteller zugestimmt. Der genaue Wortlaut der entsprechenden Verwaltungsvorschrift lässt tatsächlich den Schluss zu, dass auch mit unter 20 Obstbäumen bestockte Grünlandbereiche Streuobstwiesen darstellen können. Die geplante Flächengröße wird zwar als grenzwertig betrachtet (das ist sie auch in Bezug auf die genannte Mindestfläche laut dem VGiD). Die geplante Maßnahmefläche wird jedoch als Streuobstwiese anerkannt. Eine Erweiterung oder Vernetzung der Fläche im Rahmen weiterer zu erbringender Kompensationsmaßnahmen (siehe Punkt 1) wird empfohlen.

Die festgestellten Mängel betreffend den erforderlichen Pflegezeitraum der Maßnahme KM 1 sind mit der vorliegenden Änderung gegenstandslos geworden.

Im Übrigen ist Punkt 1 dieser Stellungnahme zu beachten.

7. Die mit der Stellungnahme vom 11. Oktober 2019 geforderte Raumnutzungsanalyse liegt vollständig vor. Das Bewertungsergebnis zum Gutachten über die Raumnutzung von Rot- und Schwarzmilanen im Untersuchungsgebiet ist grundsätzlich nachvollziehbar. Herausragende Nahrungshabitate oder Flugrouten, die ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko außerhalb des 1.500 m Radius begründen würden, sind nicht feststellbar.

II. Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Im Übrigen verweise ich auf die oben stehenden Begründungen.

Gottas

Fundstellenverzeichnis:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

EINGANG
22. Aug. 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Brandenburger Straße 100
39307 Genthin

7/24.08.18/71/75

23/8

27/08 KL
z.B. 7102

Halle, 17.08.2018

Ihr Zeichen: 71-ra-2018-70393

Mein Zeichen: 307.5.3.30314-12/2018

Bearbeitet von: Frau Keirath

Kerstin.Keirath@lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-18 00
Fax: (0345) 514-18 29

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen WEA BN 11 bis WEA BN 13 in der Gemarkung Büden, Flur 7, Flurstücke 370, 29, 43

Bauherr: **BOREAS Energie GmbH**
Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden

hier: **Entscheidung der oberen Luftfahrtbehörde gemäß § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG)**

Bezug nehmend auf die vorläufige Stellungnahme vom 23. Juli 2018 zu o. g. Vorhaben ergeht nach luftverkehrsrechtlicher Prüfung und auf der Grundlage der gutachtlichen Stellungnahmen der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) und des Bundeaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) folgende abschließende Entscheidung zum Vorhaben für die Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen WEA BN 11 bis WEA BN 13 in der Gemarkung Büden, Flur 7, Flurstücke 370, 29, 43:

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bau-

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

Hier macht das Bauhaus Schule.
#moderndenken

022 011 LSA
10.03

werks nicht entgegen, da zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr auf jeden Fall durch die zuständige Genehmigungsbehörde zu beteiligen ist, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z. B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichsgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecken, Träger öffentlicher Belange usw.) vorliegen.

I.
Zustimmungserklärung
mit zwingender Auflage zur Nachtkennzeichnung

Gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird durch das Landesverwaltungsamt, Referat 307, als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die

Errichtung und Betrieb von 3 Windenergieanlagen WEA BN 11 bis WEA BN 13 mit einer maximalen Höhe von 241,00 m über Grund (299,50 m über NN) in der Gemarkung Büden, Flur 7, Flurstücke 370, 29, 43

mit nachfolgend aufgeführten, verbindlich einzuhaltenden Auflagen (Tenor zu III.) erteilt, die direkter Bestandteil der Auflagen der Genehmigung sein müssen.

Zwingende Auflage zur Nachtkennzeichnung:

Die luftverkehrsrechtliche Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m § 12 Abs. 4 LuftVG gilt ausdrücklich **nur unter Einhaltung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV; NfL 1-950-17 vom 8. Februar 2017)“** bei Ausführung der **Nachtkennzeichnung in Form des Blattspitzenhindernisfeuers und der Befeuerung auf dem Maschinenhaus sowie am Mast als erteilt.**

II.
Versagung der Zustimmung

Wird die Auflage zur Nachtkennzeichnung der Windenergieanlage mit Blattspitzenhindernisfeuern nicht umgesetzt oder ist diese Art der Kennzeichnung aus technischen Gründen nicht realisierbar, gilt die luftverkehrsrechtliche Zustimmung als versagt.

Begründung:

Nr. 20.1 AVV als derzeit aktuell gültige Vorschrift schreibt vor, dass der unbefeuerte Teil des Hindernisses nur die Feuer um maximal 65 überragen darf.

Bei einer Rotorblattlänge von 75,00 m abzüglich der Aufständerung auf dem Maschinenhaus von ca. 4,00 m würde der unbefeuerte Teil um ca. 71,00 m überragen. Dies steht der derzeit geltenden AVV entgegen, die nach Nr. 1.2 AVV von den Luftfahrtverwaltungen der Länder bei Kennzeichnungen von Luftfahrthindernissen zu beachten und somit verbindlich ist.

Die obere Luftfahrtbehörde hat in erster Linie und vordergründig die Sicherheit des Luftverkehrs und des fliegenden Personals jederzeit und in vollem Umfang zu gewährleisten.

Mit diesen hohen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 241,00 m über Grund gelangt sie bereits in den Luftraum für Segelflugzeuge.

Die Sicherheit des Luftverkehrs ist vor dem Hintergrund der erheblichen Abweichung von den festgelegten Normen der AVV in diesem Einzelfall nicht hinreichend gewahrt. Durch die Nichteinhaltung der Kennzeichnungserfordernisse für Luftfahrthindernisse gemäß der AVV sind Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs und insbesondere für gewichtige Rechtsgüter der am Luftverkehr teilnehmenden Personen, wie Leib, Gesundheit und Leben, nicht auszuschließen.

Eine Risikoabwägung fällt hierbei zugunsten der Sicherheit des Luftverkehrs aus.
Aus diesem Grund ist eine ausreichende Kennzeichnung der Windenergieanlagen zwingend notwendig und eine Abweichung von der derzeit geltenden AVV **nicht vertretbar**.

Im Falle einer fehlenden technischen Umsetzungsmöglichkeit einer Blattspitzenhindernisbefeuerung wird dem Antragsteller im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingeräumt, den Rotordurchmesser auf 130,00 m zu reduzieren (ggf. durch Wechsel des Anlagentyps).

Auf diese Problematik wurde bereits in der vorläufigen Stellungnahme der oberen Luftfahrbehörde des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. Juli 2018 hingewiesen.

III.

Die Zustimmungserklärung zu I. ergeht unter folgenden

Auflagen:

1.)

Durch das Referat 307 des Landesverwaltungsamtes als obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt muss eine Veröffentlichung **jeder** Windenergieanlage als Luftfahrthindernis veranlasst werden.

Hierzu sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), unter Angabe des Aktenzeichens **307.5.3.30314-12/2018** über die Genehmigungsbehörde mindestens **sechs Wochen vor Baubeginn** das Datum des Baubeginns **und spätestens 4 Wochen nach Errichtung** für **jede** Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

1. DFS Bearbeitungsnummer: **TWR/BL-ST 10027-11; ST 10027-12; ST 10027-13**
2. Name des Standortes:
3. Art des Luftfahrthindernisses:
4. geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
5. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
6. Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
7. Hindernisbefeuerung [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular ist beigefügt).

2.)

An die Windenergieanlagen sind wie nachfolgend aufgeführt eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen:

Tageskennzeichnung:

Die Rotorblätter der Windenergieanlagen sind jeweils weiß oder grau und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) 6 Meter rot - 6 Meter grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschi-

nenhauses und der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 ± 5 m über Grund, zu versehen.

Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.

Nachtkennzeichnung:
Die Nachtkennzeichnung der Windenergieanlagen erfolgt durch Blattspitzenhindernisfeuer.

Bei der Ausrüstung von Windenergieanlagen mit Blattspitzenhindernisfeuern sind auf dem Maschinenhaus zusätzliche Hindernisfeuer erforderlich. Es ist durch Steuereinrichtungen sicherzustellen, dass immer das höchste Blatt beleuchtet und die Beleuchtung in einem Bereich ± 60° (bei Zweiblattrotoren ± 90°) von der Senkrechten gemessen, eingeschaltet ist. Die Hindernisfeuer müssen in einem Winkel von 360° um die Blattspitze herum, abstrahlen; der Abstrahlwinkel, innerhalb dessen die Mindestlichtstärke von 10 cd garantiert ist, darf senkrecht zur Schmalseite ± 60° und senkrecht zur Breitseite ± 10° nicht unterschreiten (AVV, Anhang 2). Bei Stillstand des Rotors oder Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

In diesem Fall sind zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene(n) am Turm erforderlich. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Einer Abschirmung der Befeuerungsebene am Turm durch stehende Rotorblätter bei Verwendung von Gefahrenfeuern, „Feuern W, rot" und „Feuern W, rot ES", ist durch Anzahl und Anordnung der Feuer entgegenzuwirken.

Die Hindernisbefeuerungsebenen sind wie folgt anzubringen:

a) In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von „Feuern W, rot" und „Feuern W, rot ES" eine Hindernisbefeuerungsebene. Die Befeuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des Rotationsscheitelpunktes der Flügel am Mast anzubringen. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn aufgrund eines sehr großen Rotors die Befeuerungsebene am Turm, um den maximalen Abstand zum Feuer auf dem Maschinenhausdach einzuhalten, hinter dem Rotor liegen muss.

b) Überschreitet die Hindernisbefeuerungsebene eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.

Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 8.1.

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung ± 50 ms zu starten. Für das Feuer „W-rot" oder „Feuer W, rot ES" ist die Taktfolge 1 s hell-0,5 s dunkel-1 s hell-1,5 s dunkel einzuhalten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, sind diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammenzufassen. Schaltzeiten und Blinkfolge aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und der oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 069/780 72656** unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Von diesen Vorgaben ausgenommen sind flächendeckende Stromausfälle durch höhere Gewalt.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot", „Feuer W, rot ES" und/oder Gefahrenfeuer ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.

3.)

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

4.)

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem **Az.: 307.5.3.30314-12/2018** unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.)

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

Hinweise

1.) Beim Einsatz des „Feuer W, rot" oder „Feuer W, rot ES" kann der Einschaltvorgang auf Antrag bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden. Für den Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung der zuständigen Luftfahrtbehörde erforderlich. Diese entscheidet auf Antrag in einem gesonderten Verfahren und auf Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisationen nach § 31b Abs. 1 S. 1 LuftVG.

2.) Der Bauherr ist schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt wird, wenn die Auflagen des Landesverwaltungsamtes nicht eingehalten werden.

3.) Eine Schlussabnahme für das Bauvorhaben wird dringendst empfohlen.

4.) Um Übersendung einer Kopie der Genehmigung (verfügender Teil) wird gebeten.

5.) Diese Zustimmung gilt nur für die in dem Vorhabensantrag aufgeführten Standorte gemäß Lageplan.

Kostengrundentscheidung

Die Kosten hat der Bauträger/Betreiber gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i.V.m. Abschnitt V Nr. 13 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV zu tragen. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid und wird dem Bauherrn/Betreiber direkt zugestellt.

Im Auftrag

Keirath

Anlage:

- Formular für die Veröffentlichungsdaten

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-12/2018

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **ST 10027-11 bis ST 10027-13**

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur): .....
   .....
   .....

3. Art des Hindernisses: .....

4. Geographische Standortkoordinaten {Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte))]:
   .....
   .....

5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
   - Höhe (Standort) über NN in m: .....
   - Höhe über Grund in m: .....
     (Gesamthöhe des Bauwerks)

6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
   .....
   .....
   .....

7. Baubeginn: .....

8. Fertigstellung: .....

9. Adresse des Betreibers: .....
   .....
   .....
   .....

10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:
    .....
    .....
    .....
    .....

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

region magdeburg

regionale planungsgemeinschaft magdeburg
-der vorsitzende-
julius-bremer-straße 10
39104 magdeburg
telefon 0391.535 474 10
telefax 0391.535 474 20
info@regionmagdeburg.de

Landkreis Jerichower Land
SG Immissionsschutz
Bahnhofstraße 9
39288 Burg

G 1
21. Juni 2018
Landkreis Jerichower Land
Poststelle Burg

7102

7122.06.18/71

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Bearbeiter	Ruf	Magdeburg
71-ra-2018-70393	2018-00190	Herr Röpke	0391-53547412	19.06.2018

Betreff: Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,0 / 4,2 MW Büden, Woltersdorf, Landkreis Jerichower Land
Hier: Büden Flur: 3 Flurstücke: 105/15, 10029
Woltersdorf 3 184/10

Sehr geehrte Frau Raneberg,

die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg (RPM) nimmt gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Börde, Landkreis Jerichower Land, die Landeshauptstadt Magdeburg sowie der Salzlandkreis gehören, die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Die Regionalversammlung hat am 02.06.2016 den Entwurf des Regionalen Entwicklungsplanes der Planungsregion Magdeburg mit Umweltbericht zur öffentlichen Auslegung und Trägerbeteiligung vom 11.07.2016 bis 11.10.2016 beschlossen. Mit Beginn der öffentlichen Beteiligung gelten für das Gebiet der Planungsregion Magdeburg in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1, 2 ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Am 14.03.2018 hat die Regionalversammlung die Abwägung der eingegangenen Anregungen, Hinweise und Bedenken zum 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg beschlossen.

Betroffen ist die Festlegung des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung als Eignungsgebiet IV Büden-Woltersdorf (VRG) im 1. Entwurf des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Magdeburg (Kap. 5.4.1 Z 89 REP MD, 1. Entwurf), dessen erneute Festlegung mit erweiterter Fläche in dem in Erarbeitung befindlichen 2. Entwurf des REP MD die Regionalversammlung im Ergebnis der Abwägung beschlossen hat.

Ausgehend vom diesbezüglichen Planungsstand ergibt sich Folgendes:

WEA (Gemarkung Büden, Flur 3, Flst: 105/15) innerhalb des VRG
WEA (Gemarkung Büden, Flur 3, Flst: 10029) innerhalb des VRG
WEA (Gemarkung Woltersdorf, Flur 3, Flst.: 184/10) im Unschärfebereich des VRG

Zur Umsetzung der räumlichen Steuerung der Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) sind diese in Vorranggebieten für die Nutzung der Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten und in Eignungsgebieten zu konzentrieren, so dass sie in der Regel an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen sind. (Kap. 5.4.1 Z 87 REP MD, 1. Entwurf)

Nach Beurteilung der RPM sind die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes mit dem o. g. Vorhaben vereinbar. Die WEA in der Gemarkung Woltersdorf Flur 3 Flurstück 184/10 befindet sich im Unschärfebereich des VRG.

Da es sich um die 1. Auslegung des REP MD handelt, wird darauf hingewiesen, dass sich im Laufe des Verfahrens Änderungen ergeben können. Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahme gemäß § 12 Abs. 2 ROG befristet untersagt werden kann, wenn die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich gemacht oder erschwert wird.

Die Feststellung der Vereinbarkeit des o. g. Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme.

Hiermit bestätige ich, dass der Antrag und die Antragsunterlagen zum o. g. Vorhaben insoweit vollständig sind, dass eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg wahrzunehmenden öffentlichen Belange möglich ist.

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag

Röpke
Sachbearbeiter für Regionalplanung

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Ordnung
SG Straßenverkehr/Verkehrsregelungen

Burg,22. Mai 2018
Tel. 3624/Frau Wenning

Fachbereich Umwelt

24. Mai 2018 / 71

7102

Stellungnahme im Genehmigungsverfahren aufgrund des BImSchG
hier: Ihr Az. 71-ra-2018-70393

Straßenverkehrsrechtliche Belange werden von dem Vorhaben nicht berührt.

Hinweis:

Es ist festzustellen, dass in den Antragsunterlagen (CD) keine Karten und Pläne hinterlegt sind (Genehmigungsantrag Punkt 1.4.2 Karten/Pläne).

Klemke

Anlage
Antragsunterlagen (CD)

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Immissionsschutz
71-sz-2020-70125

Genthin, 30. Januar 2020

03921 949-7106 / Herr Schladitz

71-ra

Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG - allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG

Aktenzeichen:	71-sz-2020-70125				
Vorgang:	Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 u. 2 BImSchG Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW im bestehenden Windpark Büden/Woltersdorf 3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m Anlage 1 des UVPG Nr. 1.6 Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG				
Gemarkung:	Büden	**Flur:**	7	**Flurstück(e):**	29
	Büden		7		43
	Büden		7		362

Anbei übersende ich Ihnen die Dokumentation zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG - allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG im Rahmen des o. g. Neugenehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz.

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, beantrage am 27. März 2018 beim Landkreis Jerichower Land die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes Büden/Woltersdorf in nordwestlicher Richtung mit 3 WEA in der Gemarkung Büden.

Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe größer 50 m unterliegen dem Anwendungsbereich des UVPG.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschritt des bestehenden Windparks mit 29 WEA. Damit ist das Vorhaben als Änderung nach § 9 UVPG einzustufen.

§ 9 UVPG ist in zwei Fallgruppen unterteilt: Absatz 2 erfasst Änderungen von Vorhaben, für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde und Absatz 1 Änderungen von Vorhaben, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Für bereits 20 vorhandene WEA in der Windfarm wurde im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeits-prüfung durchgeführt.

Damit fällt der o. g. Ausbauschritt in die Anwendung des § 9 Abs. 1 UVPG.

In dem o. g. Ausbauschritt liegt die Zahl der neu beantragten WEA bei 3 WEA, also unter 20 WEA, im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden und damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG wurde zur Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient, eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP Pflicht bei Änderungsvorhaben besteht, wenn die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG reichte die BOREAS Energie GmbH am 11. September 2019 Unterlagen gem. Anlage 2 UVPG ein.

Die allgemeine Vorprüfung erfolgte auf der Grundlage der vorgenannten eingereichten aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde.

Im Rahmen Feststellung der UVP Pflicht wurden folgende Fachbehörden beteiligt:

- Fachbereich Umwelt des Landkreises Jerichower Land
    - SG Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde
    - SG Naturschutzbehörde
    - SG Wasserbehörde
- Fachbereich Bau des Landkreises Jerichower Land
    - Untere Denkmalschutzbehörde

Fazit der allgemeinen Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen sowie weitere detailliertere Unterlagen zu den Umweltauswirkungen, die mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung nach BImSchG bis zum Datum der Vorprüfung eingereicht wurden, wurde unter Mitwirkung der o. g. beteiligten Fachbehörden die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschritt des bestehenden Windparks mit 29 WEA.

Bei der Vorprüfung wurden die Auswirkungen der bestehenden WEA als Vorbelastung nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass folgende Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der 3 Windenergieanlagen zusätzlich erheblich beeinflusst werden könnten:

Boden und Fläche, Tiere sowie das Landschaftsbild.

Auch unter Berücksichtigung der bisher vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation werden die erheblichen Beeinträchtigungen der besagten Schutzgüter nicht vermieden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG von dem o. g. Vorhaben zu erwarten sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben (Errichtung und Betrieb der 3 Windenergieanlagen) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht ist als Anlage 2 diesem Schreiben anhängig.

Schladitz

Anlage 1 - Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 2 - Dokumentation zur Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Anlage 1 - Rechtsquellenverzeichnis

BImschG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Anlage 2

Antragsteller:	BOREAS Energie GmbH Moritzburger Weg 67 01109 Dresden
Landkreis:	Jerichower Land
Genehmigungsbehörde:	Sachgebiet Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde Landkreis Jerichower Land
Bearbeiter allg. Vorprüfung UVPG:	Herr Schladitz
Aktenzeichen:	71-sz-2020-70125
Datum:	30. Januar 2020

Errichtung und Betreib von 3 Windenergieanlagen im bestehenden Windpark in der Gemarkung Büden/ Woltersdorf
Feststellung der UVP-Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG

Gliederung

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen: 3
2. Rechtliche Grundlagen: 3
3. Abarbeitung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG 3
3.1 Merkmale des Vorhabens 3
3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten 3
3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten 4
3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 4
3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes 4
3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen 5
3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf: 5
3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien 5
3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes 5
3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft 5
3.2 Standort des Vorhabens: 5
3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien): 6
3.2.2 Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien): 6

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien): 7
3.2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG 7
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst 7
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst 7
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG 7
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG 7
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG 7
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG 7
3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG 7
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind 7
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG 7
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind 7
3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen 8
3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind: 8
3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen: 12
3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen: 12
3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen: 12
3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen: 12
3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben: 12
3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern: 12
4. Ergebnis der Vorprüfung: 13

1. Veranlassung, Daten und Informationsgrundlagen:

Die BOREAS Energie GmbH, Moritzburger Weg 67 in 01109 Dresden, beantrage am 27. März 2018 beim Landkreis Jerichower Land die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Erweiterung des bestehenden Windfeldes Büden/Woltersdorf in nordwestlicher Richtung mit 3 WEA in der Gemarkung Büden.

Im ersten Schritt ist durch eine UVP-Vorprüfung zu ermitteln, ob die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Vorhabensträger hat am 11. September 2019 zur Vorbereitung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG Unterlagen gem. Anlage 2 UVPG eingereicht.

Weitere detailliertere Unterlagen zu den Umweltauswirkungen, die mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung nach BImSchG eingereicht und bis zum Datum der Vorprüfung überarbeitet wurden, finden Berücksichtigung bei der Vorprüfung.

2. Rechtliche Grundlagen:

Windfarmen mit drei und mehr WEA mit einer Gesamthöhe größer 50 m unterliegen dem Anwendungsbereich des UVPG.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschritt des bestehenden Windparks mit 29 WEA. Damit ist das Vorhaben als Änderung nach § 9 UVPG einzustufen.

§ 9 UVPG ist in zwei Fallgruppen unterteilt: Absatz 2 erfasst Änderungen von Vorhaben, für die bisher noch keine UVP durchgeführt wurde und Absatz 1 Änderungen von Vorhaben, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde.

Für bereits 20 vorhandene WEA in der Windfarm wurde im Jahr 2005 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Damit fällt der o. g. Ausbauschritt in die Anwendung des § 9 Abs. 1 UVPG. In dem o. g. Ausbauschritt liegt die Zahl der neu beantragten WEA bei 3 WEA, also unter 20 WEA, im Ergebnis ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 anzuwenden und damit ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Bereits der Gesetzeswortlaut der § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG besagt eindeutig, dass nur die Änderung selbst, d.h. die WEA des konkret beantragten Ausbauschrittes, Prüfgegenstand sind.

Bei der Vorprüfung werden die Auswirkungen der bestehenden WEA vorheriger Ausbauschritte (nur) als Vorbelastung nach Maßgabe des Fachrechts berücksichtigt, sie werden nicht mehr dem hinzutretenden Vorhaben zugerechnet [BT-Drs. 18/11499 S. 80 und 81].

3.1 Merkmale des Vorhabens:

3.1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Vorhabenträger sieht die Errichtung von 3 WEA des Typs Vestas V150 mit einer Nennleistung von 4,2 Megawatt (MW) vor. Bei einer Nabenhöhe von 166 m und einem Rotorkreisdurchmesser von 150 m wird die Gesamthöhe für die WEA 241 m betragen.

Abrissarbeiten sind nicht erforderlich.

Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme der 3 WEA besteht aus Fundament, Kranstellfläche und stellenweise Erweiterungen von Zuwegung in Schotterbauweise. Folgende Flächen werden durch das Vorhaben dauerhaft bzw. temporär in Anspruch genommen:

dauerhafte Inanspruchnahme:

- Vollversiegelung durch Fundamente beträgt ca. 2.121 m²
- die Teilversiegelung für durch Kranstellflächen und Zuwegungen beträgt ca. 10.106 m²

temporäre Inanspruchnahme:

- Teilversiegelung durch Montage-, Lager- und Hilfskranflächen beträgt ca. 9.461 m²
- ohne Versiegelung durch Überschwenkbereiche und Blattablageflächen beträgt die Fläche ca. 9.199 m²

Zusammenfassung

Zusammenfassend entsteht durch die Realisierung der geplanten WEA folgende dauerhafte Flächeninanspruchnahme:

- Vollversiegelung: ca. 2.121 m² (Fundamente)
- dauerhafte Teilversiegelung: 10.106 m² (überschüttetes Fundament, Kranstellfläche, Neuanlage des Erschließungsweges inkl. der Kurvenradien)

3.1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Im Umfeld der geplanten WEA stehen 29 bestehende WEA im Windpark Büden/Woltersdorf. Diese 29 vorhandenen WEA und die geplanten 3 WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 5 UVPG.

Gemäß § 9 UVPG und der zugehörigen Gesetzesbegründung ist klar, dass sowohl bei der UVP-Vorprüfung als auch bei einer anschließenden UVP selbst nur das Änderungsvorhaben (3 WEA) zu prüfen ist und das Grundvorhaben nur als fachrechtliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der geplanten Anlagenstandorte liegen innerhalb von landwirtschaftlich intensiv genutzten Ackerflächen. Es handelt sich überwiegend um monostrukturierte Ackerflächen. Durch das Vorhaben findet eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme in Form einer Vollversiegelung von ca. 2.121 m² und in Form einer dauerhaften Teilversiegelung von 10.106 m² statt. Bau- und anlagenbedingt werden am Anlagenstandort sowie im Bereich der geplanten Zuwegung Ackerböden bzw. anthropogen überformte Böden in Form vorhandener Wege beansprucht.

Innerhalb des untersuchten Raumes sind keine Oberflächengewässer betroffen. Für das Vorhaben wird weder Grund- noch Oberflächenwasser beansprucht. In der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers kommen.

Durch den Betrieb der WEA können insbesondere die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse betroffen sein. Ihre Schutzwürdigkeit wird als hoch eingestuft.

In Bezug auf die Pflanzen und der biologischen Vielfalt sind vor allem durch die Vollversiegelung langfristige Auswirkungen zu erwarten. Auf den Flächen, auf denen es ausschließlich bauzeitlich zu einer intensiven Beanspruchung kommen wird, sind keine langfristigen Auswirkungen zu erwarten.

3.1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Abfälle entstehen vor allem bei der Errichtung der WEA. Diese werden durch vertragliche Regelungen durch den Auftragnehmer ordnungsgemäß entsorgt. Durch den reinen Anlagenbetrieb ist kein großes Abfallaufkommen zu erwarten. Getriebe- und Hydrauliköl wird aufgefangen und entsprechend vertraglicher Regelungen ordnungsgemäß entsorgt.

Nach Nutzungsaufgabe werden die WEA ordnungsgemäß entsorgt bzw. wiederverwertet.

3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Bezüglich anlagebedingter Auswirkungen ist mit optischen Beeinträchtigungen durch die WEA selbst zu rechnen. Im näheren Umfeld der geplanten WEA befinden sich bereits 29 bestehende WEA von denen eine Vorbelastung ausgeht.

Durch den Betrieb der WEA entstehen Schallimmissionen sowie Immissionen durch Schattenwurf. Der Nachweis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf für Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können, wird durch entsprechende Gutachten, teilweise unter Zugrundelegung schall- bzw. schattenwurf-mindernder Maßnahmen, geführt.

Für die Dauer der Bauzeit treten Bau- und Verkehrslärm mit erhöhtem LKW-Anteil und andere dadurch entstehende Emissionen, wie z. B. Luftschadstoffe und Stäube auf. Diese Beeinträchtigungen sind nur bauzeitlich und temporär und werden als nicht erheblich eingestuft.

Kontroll- und Instanthaltungsverkehr kann später während des Betriebs der WEA kurzzeitig Lärm verursachen, der jedoch nicht zu einer erheblichen Belästigung führt.

3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

3.1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Für den Turm kommen Stahl und Beton als Baumaterial zum Einsatz. Außerdem sind konstruktive Maßnahmen gegen Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten Gegenstand des Genehmigungsantrags. Es wird nicht mit Umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen im relevanten Umfang umgegangen.

3.1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Es handelt sich bei dem Vorhaben um keinen Betriebsbereich gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG.

3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten. Innerhalb des untersuchten Raumes sind keine Oberflächen-gewässer vorhanden. Für das Vorhaben wird weder Grund- noch Oberflächenwasser beansprucht.

Durch den Betrieb der WEA entstehen Schallimmissionen sowie Immissionen durch Schattenwurf. Der Nachweis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf für Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können, wird durch entsprechende Gutachten, teilweise unter Zugrundelegung schall- bzw. schattenwurf-mindernder Maßnahmen, geführt. Außerdem sind konstruktive Maßnahmen gegen Austritt von Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten Gegenstand des Genehmigungsantrags.

Risiken für die menschliche Gesundheit sind daher nicht zu erwarten.

3.2 Standort des Vorhabens:

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

3.2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien):

Die Errichtung der WEA ist außerhalb von Siedlungsflächen beabsichtigt. Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche Ortschaft Körbelitz und Ortschaft Woltersdorf beträgt mindestens ca. 1.000 m.

Für Erholungsuchende, die das Gebiet auf den Forst- und Waldwegen zur Naherholung nutzen, können durch den bau- und anlagenbedingten Betrieb der geplanten WEA temporär Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Da der zentrale Teil des Betrachtungsgebietes weitestgehend monoton ist und der Aufenthalt Erholungsuchender vergleichsweise kurzfristig ist, entstehen nur temporäre Beeinträchtigungen, die nicht als erheblich zu bezeichnen sind.

Die Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung findet auf dem Betrachtungsgebiet nicht statt.

Im Umfeld der geplanten WEA liegen keine Ver- und Entsorgungseinrichtungen. Im Umfeld der geplanten WEA liegen weiterhin keine sonstigen wirtschaftlichen und öffentlichen Nutzungen vor.

Einige Verkehrswege werden durch das Vorhaben genutzt. Es kann zeitweise zu einer möglichen Beeinträchtigung des Verkehrs durch Baufahrzeuge kommen.

3.2.2 Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien):

Durch das Vorhaben werden Flächen in Form einer Teil- und Vollversiegelung in Anspruch genommen. Altlasten und Altablagerungen sind an dem geplanten Anlagenstandort und in der näheren Umgebung nicht bekannt.

Das Landschaftsbild des Untersuchungsgebietes wird vorrangig durch landwirtschaftliche Nutzfläche bestimmt.

Die geplanten WEA werden funktionsbedingt auf einem exponierten Standort errichtet. In unmittelbarer Nähe des geplanten Anlagenstandortes befindet sich die 29 bestehenden WEA des Windparks Büden/Woltersdorf. Das Landschaftsbild ist dementsprechend bereits deutlich vorbelastet.

Im Vorhabenbereich befinden sich Fließgewässer (Pöckeritzgraben, Polstrine) und Standgewässer (Soll-Toteiskessel). Der geplante Anlagenstandort liegt außerhalb von Trinkwasser-, Heilquellenschutz- und Überschwemmungsgebieten.

Einige Tierarten in dem Bereich der geplanten Anlagen sind in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb der WEA besonders betroffen. Dazu zählen in dem Bereich die Feldlerchen, der Fischadler und die 6 Rotmilanhorste innerhalb eines Radius von 4000 m und mindestens 1 Schwarzmilanhorst in einem Radius von 3000m um die geplanten WEA. Darüber hinaus herrschen in dem Planungsraum Zug- und Rastgeschehen bestimmter Vogelarten. Weiterhin kommt in dem Planungsraum eine Fledermausfauna vor.

In dem Planungsbereich befinden sich etliche Biotopgruppen sowie gesetzlich geschützte Biotoptypen.

3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

3.2.3.1 Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG	Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb Europäischer Schutzgebiete (Natura 2000). Das nächstgelegene FFH Gebiet liegt mindestens 4 km entfernt
3.2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	Die WEA liegen außerhalb Nationaler Schutzgebiete.
3.2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst	nicht vorhanden
3.2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	Das nächstgelegene Biosphärenreservat liegt im Westen in ca. 3 km Entfernung zu den WEA. Das nächstgelegene LSG liegt im Westen in ca. 2,5 km Entfernung zu den WEA.
3.2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	Das nächstgelegene Naturdenkmal „Der Eiskeller" liegt in ca. 1,6 km Entfernung zu den WEA.
3.2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	nicht vorhanden
3.2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG	In unmittelbarer Nähe zu den WEA Standorten und der Flächeninanspruchnahme befinden sich keine geschützten Biotope. Im weiteren Umkreis der WEA befinden sich geschützte Biotope.
3.2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	In unmittelbarer Nähe befinden sich keine Schutzgebiete nach WHG.
3.2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	nicht vorhanden
3.2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	Der Vorhabensstandort liegt mindestens 1000 m von dem nächstgelegen Siedlungsbereich entfernt.
3.2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	In dem Bereich der WEA gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Siedlungsbereich). Im näheren Umfeld des räumlichen Geltungsbereiches finden sich zahlreiche

	urgeschichtliche und mittelalterliche Fundplätze, die von einem dicht besiedelten Gebiet zeugen. Zudem befinden sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen in leichten Hanglagen zu Fließgewässern und damit in besonders siedlungsgünstigen Bereichen in ur- und frühgeschichtlichen Zeiten.

3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind:

• Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

29 bereits vorhandene WEA führen zu einer Vorbelastung durch betriebsbedingte Schallimmissionen. Am Immissionsrichtwert B in Woltersdorf wird der maximal zugelassene Schallimmissionsrichtwert überschritten. Durch eine schallreduzierte nächtliche Betriebsweise werden aber erhebliche Auswirkungen verhindert (Schallgutachten N-IBK-4711118).

Durch den Betrieb der geplanten WEA und der bestehenden WEA entstehen des Weiteren Immissionen durch Schattenwurf. Es wurde ein Gutachten zum Nachweis der Schattenwirkung des Planungsvorhabens erstellt (S-IBK-4721018). Mit dem Einbau entsprechender Schattenwurf-module mit automatischer Abschaltung in die geplanten WEA kann die Einhaltung der Richtwerte sichergestellt werden.

Aufgrund der Abstände von mindestens 1.215 m zu vorhandenen Flächen mit Wohnnutzung sind erhebliche nachteilige Auswirkungen durch baubedingte Lärm-, Staub- und Schadstoff-immissionen nicht zu erwarten.

Für Erholungsuchende, die das Gebiet auf den landwirtschaftlichen Wegen nutzen, können durch den bau- und anlagenbedingten Betrieb der geplanten WEA temporär Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen und Schattenwurf entstehen. Die vorhabenbedingt zu nutzenden Wege bleiben erhalten und können nach der Bauphase von Erholungsuchenden weiter genutzt werden. Da der Aufenthalt der Erholungsuchenden vergleichsweise kurzfristig ist, können erhebliche Beeinträchtigungen auf die landschaftsgebundene Erholung ausgeschlossen werden.

Eisabwurf wird durch automatische Abschalteinrichtungen vermieden.

• Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Anhand der eingereichten Unterlagen und unter Berücksichtigung der beteiligten Fachbehörden kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass durch die beantragten WEA erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Feldlerche, den Fischadler sowie den Rot- und Schwarzmilan zu befürchten sind. Im Einzelnen könnten folgende zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen auftreten:

- In den vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass kein Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber Windenergieanlagen festzustellen ist. Hierzu werden verschiedene Quellen angeführt. Die UNB LK JL stellt hierzu fest, dass jedoch auch Quellen existieren die zumindest von einer kleinräumigen Meidung von vertikalen Strukturen wie Windenergieanlagen ausgehen. Der Sachverhalt stellt sich somit zumindest nicht eindeutig dar.

In der Summe der geplanten Flächenversiegelung und einer möglichen kleinräumigen Meidung kann es zumindest zum Verlust geeigneter Bruthabitate kommen. Dass die Feldlerche keine dauerhaft genutzten Brutplätze besitzt, wie in den Antragsunterlagen festgestellt wird, ist zunächst richtig. Insofern ist ein Ausweichen zumindest grundsätzlich, auch in Anbetracht der geringen lokalen Population, möglich. Dies ändert aber nichts an der Tatsache das potentielle Bruthabitate verloren gehen. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang die Darstellung, dass mit den zu errichtenden Kranstellflächen neue geeignete Nahrungshabitate entstehen, welche eine ausgleichend positive Wirkung auf die vorhandenen Feldlerchen entwickeln. Dem ist sicher so. Bedenklich ist dies jedoch aus dem Grund, dass die entsprechenden möglicherweise nicht nur geeignete Nahrungshabitate sondern auch geeignete Bruthabitate darstellen können (Je nachdem ob nun eine Meidung stattfindet oder nicht). Insofern werden den wenigen lokal vorhandenen Feldlerchen möglicherweise optimale Nischen in ihren sonst eher suboptimalen Habitaten geboten (sozusagen Feldlerchenfenster unter Windenergieanlagen). Insofern ist es fraglich ob dies nicht erhebliche Auswirkungen zumindest auf die wenigen lokal vorhandenen Brutpaare haben kann. Feldlerchen erreichen bei Ihrem typischen Rüttelflug durchaus Höhen von 100 m und sind somit erheblich schlaggefährdet (zur allgemeinen Schlaggefährdung finden sich auch Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen). Die Kranstellflächen befinden sich nach Auffassung der UNB im Bereich der durch die Rotoren überstrichenen Fläche. Ob es hierdurch zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann wäre näher zu erörtern. Der alleinige Bezug einer solchen Erörterung auf die Gesamtbestände der Art, ohne die Betrachtung der Entwicklung der Population (die derzeit stark rückläufig ist) und ohne Bezug auf die vorhandene lokale Population dürfte den Erfordernissen nicht genügen. Unabhängig hiervon ist jedoch zumindest im Sinne der Eingriffsregelung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen die augenscheinlich mit der derzeit vorliegenden Eingriffsbilanzierung nicht ausreichend abgearbeitet werden (vgl. Stellungnahme UNB LK JL 11. Okt. 2019).

- AFB S. 10, Raumnutzungsanalyse Fischadler; Entgegen der Bewertung im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist für das im Untersuchungsgebiet vorhandene Brutpaar des Fischadlers ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die geplanten WEA 11.1 und 12 sind entsprechend zum derzeitigen Planungsstand nicht genehmigungsfähig.
  Auch wenn sowohl die langfristigen als auch die kurzfristigen Bestandstrends eine Zunahme der Fischadler Population in Sachsen-Anhalt zeigen und die Art entsprechend aus der Roten Liste der Brutvögel in Sachsen-Anhalt entlassen wurde ist der Fischadler mit einem Vorkommen von jährlich etwa 30 bis 41 Brutpaaren eine in Sachsen-Anhalt sehr seltene Art. Der Fischadler ist eine streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Folglich gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Entsprechend der sehr geringen Gesamtpopulation im Land Sachsen-Anhalt ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. Nr. 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG bereits gegeben wenn einzelne Individuen der Art in nicht unerheblichem Umfang gefährdet werden. Dies gilt auch insbesondere daher, da der Verlust eines einzelnen Elterntieres dazu führen würde, dass die nicht flüggen Jungtiere des Brutpaares ebenfalls verenden würden. Fischadler zeigen i. d. R. kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten als Windenergiesensibel. Das Schlagrisiko der Art ist in etwa mit dem von Rotmilanen vergleichbar.
  Eine Genehmigungsfähigkeit ist mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ggf. möglich. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wären durch den Vorhabensträger zu erarbeiten. Auf den entsprechenden Konflikt hat die untere Naturschutzbehörde in der Vergangenheit bereits mehrfach mündlich wie schriftlich hingewiesen.

Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bislang nicht geplant wurden (vgl. Stellungnahme UNB LK JL 11. Okt. 2019).

- Entsprechend der vorliegenden Brutvogelkartierung sowie dem Artenschutzfachbeitrag befinden sich 6 Rotmilanhorste innerhalb eines Radius von 4000 m (Prüfradius 2) um die geplanten WEA. Des Weiteren befindet sich mindestens 1 Schwarzmilanhorst in einem Radius von 3000 m (Prüfradius 2) um die geplanten WEA. Entsprechend Anlage 5 S. 36 f. des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" ist bei Vorkommen von Rot- oder Schwarzmilan innerhalb dieser Prüfradien eine Raumnutzungsanalyse erforderlich. Der Leitfaden stellt im Land Sachsen-Anhalt eine untergesetzliche Regelung dar. Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse liegt aktuell nicht vor. Auf den entsprechenden Sachverhalt hat auch das Landesamt für Umweltschutz mit seiner Stellungnahme vom 16. September 2019 hingewiesen. Die Anwendung der Übergangsregelung nach Punkt 9 des Leitfadens kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da selbst im Rahmen des Scopingtermins in 2018 die Fertigung einer Raumnutzungsanalyse vorgesehen wurde. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Tischvorlage ergibt sich nicht, dass es sich hierbei lediglich um die Raumnutzungsanalyse betreffend den Fischadler handelt. Auch wurde im Rahmen des Scopingtermins (siehe Protokoll zum Termin) noch einmal ausdrücklich auf das Konfliktpotential in Bezug auf die zahlreichen vorhandenen Brutpaare des Rotmilans hingewiesen (vgl. Stellungnahme UNB LK JL 11. Okt. 2019). Zum derzeitigen Planungsstand ist von einer möglichen erheblichen Beeinträchtigung der i. R. s. Brutpaare auszugehen.

• Fläche, Boden und Landschaftsbild

Zusammenfassend entsteht durch die Realisierung der geplanten WEA folgende dauerhafte Flächeninanspruchnahme: Vollversiegelung ca. 2.121 m² und dauerhafte Teilversiegelung ca. 10.106 m². Zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche und Boden sind aufgrund der Größe der Teil- und Vollversiegelung nicht auszuschließen.

Die Planung der Anlage erfolgt in einem bereits vorbelasteten Landschaftsraum. Aber die geplanten WEA weisen eine Gesamthöhe von ca. 241 m aus und überragen die bestehenden Anlagen deutlich (ca. 60 m). Somit sind die neuen Anlagen weiträumig einsehbar. Zusammenfassend kann die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Bau der 3 WEA unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen als zusätzlich erheblich klassifiziert werden.

Auch unter Beachtung der bisher geplanten Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche zusätzliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes nicht auszuschließen (siehe nachfolgende Stellungnahme der UNB LK JL vom 11. Okt. 2019 Pkt. 4.):

- LBP S. 8, S. 26 f.; Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wurde der gesamte Bedarf an Kompensationsmaßnahmen über die Umrechnung in einen monetären Wert abgearbeitet. Das Vorgehen entspricht nicht dem Vorgehen, welches nach dem Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt gefordert ist. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass die Eingriffsermittlung in Bezug auf das Schutzgut Naturhaushalt nach dem Bilanzierungsmodell richtig vorgenommen wurde. Die Eingriffsermittlung betreffend das Schutzgut Landschaftsbild wurde ebenfalls ordnungsgemäß nach Breuer (2001) abgearbeitet. Zusätzlich wurde eine Eingriffsermittlung entsprechend dem BBodSchG vorgenommen (Entsprechendes fällt nicht in die originäre Zuständigkeit der UNB). Im Folgenden (ab Kapitel 6.1.3 des LBPs) wird schließlich jedoch nur der nach Breuer (2001) ermittelte Eingriffsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild in eine Geldwert umgerechnet und hieraus eine Kompensationsmaßnahme abgeleitet. Begründet wird das Vorgehen mit der Multi-funktionalität der Maßnahme d. h., dass das beeinträchtigte Schutzgut Naturhaushalt vollständig in die dargestellte Maßnahme inkludiert wäre.

Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach einer überschlägigen Rechnung ergibt die Maßnahme nach dem Bilanzierungsmodell maximal eine Wertsteigerung von 24.000 BWP entsprechend des zuvor ermittelten Kompensationsbedarfs wäre jedoch eine Aufwertung von 43.393 BWP erforderlich um das Schutzgut Naturhaushalt auszugleichen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung wären des Weiteren Maßnahmen nach BBodSchG auf einer Fläche von 3.692 m² erforderlich. Geplant sind hingegen lediglich Maßnahmen auf einer Fläche von 1.600 m². Es ergibt sich folglich zumindest eine erhebliches Kompensationsdefizit im Bereich des Schutzgutes Naturhaushalt einschließlich des Schutzgutes Boden.
Darüber hinaus ergeben sich weitere Mängel. Zwar ist es entsprechend dem Ansatz von NOHL (1993) grundsätzlich durchaus möglich den erforderlichen Flächenkompensationsumfang in ein monetäres Äquivalent umzurechnen. Dies gilt aber eben nur grundsätzlich. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung sondern lediglich um die Empfehlung eines Fachautors handelt. Die entsprechende Empfehlung entbindet selbstverständlich nicht von einer verbal-argumentativen Plausibilitätsprüfung - Ist die so ermittelte Kompensationsmaßnahme tatsächlich geeignet den sich ergebenen Eingriffsumfang zu kompensieren? -. Dies erscheint hier fraglich. Schließlich soll die wesentliche Erweiterung eines bestehenden Windparks mit drei Anlagen die erheblich höher sind als die Bestandsanlagen einschließlich deren Zuwegung auf über einem ha Fläche durch das Ersetzen eines ehemaligen Stallgebäudes durch eine 12 Bäume umfassende Streuobstwiese auf 1.600 m² erreicht werden. Die entsprechende Maßnahme befindet sich des Weiteren in unmittelbarer Nähe eines 45 ha großen Industriegebietes, was den Landschaftsästhetischen Wert der Maßnahme ggf. weiter verringern dürfte. Nach Auffassung der beteiligten UNB LK JL ist die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit der vorgeschlagenen Maßnahme ebenfalls nicht ausreichend kompensiert.

• Wasser:

Vorhabenbedingt sind keine Oberflächengewässer betroffen.

Erhebliche Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung und eine Erhöhung des Oberflächenabflusses sind auf Grund der Vollversiegelung und der nach wie vor randseitig der Anlage gewährleisteten Versickerung nicht zu erwarten. Im Bereich der teilversiegelten Flächen bleibt die Versickerungsfähigkeit des Bodens durch die Schotterung in eingeschränktem Umfang gewährleistet.

Der Anlagenstandort und die geplante Zuwegung liegen außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind durch die Realisierung der geplanten 3 WEA als nicht erheblich zu bezeichnen.

• Luft/Klima:

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf klimarelevante Funktionen durch die Realisierung der WEA können ausgeschlossen werden.

• kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Durch das geplante Vorhaben sind negative Auswirkungen auf Bauwerke und bautechnische Infrastruktur unwahrscheinlich.

In dem Bereich der WEA gibt es begründete Anhaltspunkte zur Auffindung von archäologischen Kulturdenkmalen im Sinne des § 2 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Siedlungsbereich).

Mithilfe von Voruntersuchungen und einer entsprechenden Betreuung (Baubegleitung) durch das Landesamt für Denkmalpflege sind erhebliche Beeinträchtigungen Bodendenkmäler oder Gebiete, die als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind nicht zu befürchten.

3.3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:

Bei keinem Schutzgut gegeben.

3.3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:

Hoch, da erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

3.3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:

Sehr hoch.

3.3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:

Erhebliche Auswirkungen können in der Bau- und Betriebsphase auftreten.

3.3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:

Im Umfeld der geplanten WEA stehen 29 bestehende WEA im Windpark Büden/Woltersdorf. Diese 29 vorhandenen WEA und die geplanten 3 WEA bilden eine Windfarm im Sinne des § 5 UVPG.

Gemäß § 9 UVPG und der zugehörigen Gesetzesbegründung ist klar, dass sowohl bei der UVP-Vorprüfung als auch bei einer anschließenden UVP selbst nur das Änderungsvorhaben (3 WEA) zu prüfen ist und das Grundvorhaben nur als fachrechtliche Vorbelastung zu berücksichtigen ist.

3.3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern:

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Einbau von Schattenwurfmodulen mit automatischer Abschaltung.
- Schallreduzierte nächtliche Betriebsweise

Schutzgüter Tiere und Pflanzen

- Planung der WEA auf überwiegend geringwertigen Biotoptypen
- Kompensation von Verlust von Biotoptypen
- sparsame Flächeninanspruchnahme
- Kompensation der Versieglung
- Saisonale Abschaltung der geplanten WEA direkt ab Inbetriebnahme der Anlagen unter Zugrundelegung ausgewählter Betriebsparameter im ersten Betriebsjahr zur Reduzierung der Kollision von Fledermäusen

Schutzgut Landschaft

- Verringerung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Bündelung der geplanten WEA mit bereits vorhandenen und genehmigten Anlagen
- Kompensation Landschaftsaufwertender Funktion

Schutzgut Boden

- Schutz des Bodens während der Bauphase gemäß DIN 18915, getrennte Lagerung von Ober- und Unterboden
- Reduzierung der Vollversiegelung durch Anlage bzw. Ausbau der Wege und der Kranstellfläche mit versickerungsfähigem Schotter
- Anfüllen der Fundamente mit Oberboden und somit Gewährleistung der Versickerungsfähigkeit

4. Ergebnis der Vorprüfung:

Auf der Grundlage der vom Antragsteller im Verfahren zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vorgelegten Unterlagen sowie weitere detailliertere Unterlagen zu den Umweltauswirkungen, die mit den Antragsunterlagen zur Genehmigung nach BImSchG bis zum Datum der Vorprüfung eingereicht wurden, wurde unter Mitwirkung der beteiligten Fachbehörden die allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Durch die vorgelegten Unterlagen können die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter eingeschätzt werden.

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um einen weiteren Ausbauschritt des bestehenden Windparks mit 29 WEA.

Bei der Vorprüfung wurden die Auswirkungen der bestehenden WEA als Vorbelastung nach Maßgabe des jeweiligen Fachrechts berücksichtigt.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass folgende Schutzgüter durch die Errichtung und den Betrieb der 3 Windenergieanlagen zusätzlich erheblich beeinflusst werden könnten:

Boden und Fläche, Tiere sowie das Landschaftsbild.

Auch unter Berücksichtigung der bisher vom Antragsteller vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung bzw. Kompensation werden die erheblichen Beeinträchtigungen der besagten Schutzgüter nicht vermieden.

Im Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des § 7 Abs. 1 UVPG von dem o. g. Vorhaben zu erwarten sind.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben (Errichtung und Betrieb der 3 Windenergieanlagen) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Schladitz

Anlage 1 - Rechtsquellenverzeichnis

Anlage 2 - Kopie Stellungnahme Sachgebiet Naturschutzbehörde LK JL vom 11. Oktober 2019 (Az.: 71-2018-70393)

Anlage 1 - Rechtsquellenverzeichnis

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist"
BImschG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist"
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt ge-ändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
DenkmSchG LSA	Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutz-gesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt ge-ändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Anlage 2

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Naturschutzbehörde
71-2018-70393

Genthin, 11. Oktober 2019
03921 949-7310 / Herr Fuhrmann

15/10 45

71

2. 9. 7102

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutzbehörde

Aktenzeichen: 71-2018-70393

Vorhaben: Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW
Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV
3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m

Ort:

Lage:

Gemeinde:	**Gemarkung:**	**Flur:**	**Flurstück:**
Möckern, Stadt	Büden	7	29
Möckern, Stadt	Büden	7	43
Möckern, Stadt	Büden	7	362

73-SN-N-A

untere Naturschutzbehörde

Das Vorhaben kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilt werden. Entsprechend der Prüfung der eingereichten Unterlagen ergeben sich verschiedene inhaltliche Mängel, welche zu beheben sind. Des Weiteren ergeben sich aus der inhaltlichen Prüfung weitere Nachforderungen.

A. Im Einzelnen ergeben sich folgende Mängel:

1. LBP S. 4, UVS S. 6; Entsprechend der vorliegenden Unterlagen liegt eine der geplanten Anlagen im Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergienutzung Nr. IV Büden-Woltersdorf (inder UVS ist noch die Rede vom Vorranggebiet Nr. 2 Büden). Der zugrundeliegende Regionale Entwicklungsplan (REP) befindet sich derzeit noch im Entwurf. In den vorliegenden Unterlagen heißt es weiter, dass das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr in seiner Stellungnahme zum REP festgestellt hat, die beantragten WEA würden zukünftig im Vorranggebiet liegen. Dieser Sachverhalt ist so zunächst nicht nachvollziehbar und weiter zu erläutern. Auch die Abb. 1 des LBP wirkt vor diesem Hintergrund zunächst missverständlich. Nach bisherigem Stand der UNB befinden sich die Anlagen BM 11.1 und BM 12 außerhalb des Eignungsgebietes, was insbesondere in Bezug auf den bestehenden Funktionsraum des vorhandenen Brutpaares von Fischadlern nachvollziehbar ist (hierzu unten mehr).

2. LBP S. 12; Entsprechend der vorliegenden Unterlagen werden insbesondere im Osten des Untersuchungsgebietes umfangreiche Gehölzschutzmaßnahmen erforderlich. Hier soll die Errichtung von etwa 250 m Gehölzschutzzaun erforderlich werden. Im Maßnahme

blatt zur Vermeidungsmaßnahme V1 ist hingegen die Rede von 330 m Gehölzschutzzaun. Die erforderlichen Maßnahmen sollen im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung konkretisiert werden. Es ist darzustellen in welchem Zeithorizont die Konkretisierung stattfindet, die UNB ist rechtzeitig über die erforderlichen Maßnahmen zu informieren. Erforderliche Rückschnitte sind zu dokumentieren und daraufhin zu bewerten ob es zu einer erheblichen Beeinträchtigung i. S. d. § 14 Abs. 1 sowie § 30 Abs. 2 BNatSchG kommt. Ggf. können so weitere Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Insofern wäre eine Konkretisierung vor Genehmigungserteilung sinnvoll. Ist dies nicht möglich wird seitens der UNB ein Auflagenvorbehalt vorgeschlagen.

3. LBP S. 22, ASB S. 8 f.; In den vorliegenden Unterlagen wird festgestellt, dass kein Meideverhalten von Feldlerchen gegenüber Windenergieanlagen festzustellen ist. Hierzu werden verschiedene Quellen angeführt. Die UNB stellt hierzu fest, dass jedoch auch Quellen existieren die zumindest von einer kleinräumigen Meidung von vertikalen Strukturen wie Windenergieanlagen ausgehen.[1] Der Sachverhalt stellt sich somit zumindest nicht eindeutig dar. In der Summe der geplanten Flächenversiegelung und einer möglichen kleinräumigen Meidung kann es zumindest zum Verlust geeigneter Bruthabitate kommen. Dass die Feldlerche keine dauerhaft genutzten Brutplätze besitzt, wie in den Antragsunterlagen festgestellt wird, ist zunächst richtig. Insofern ist ein Ausweichen zumindest grundsätzlich, auch in Anbetracht der geringen lokalen Population, möglich. Dies ändert aber nichts an der Tatsache das potentielle Bruthabitate verloren gehen. Bedenklich ist in diesem Zusammenhang die Darstellung, dass mit den zu errichtenden Kranstellflächen neue geeignete Nahrungshabitate entstehen, welche eine ausgleichend positive Wirkung auf die vorhandenen Feldlerchen entwickeln. Dem ist sicher so. Bedenklich ist dies jedoch aus dem Grund, dass die entsprechenden möglicherweise nicht nur geeignete Nahrungshabitate sondern auch geeignete Bruthabitate darstellen können (Je nachdem ob nun eine Meidung stattfindet oder nicht). Insofern werden den wenigen lokal vorhandenen Feldlerchen möglicherweise optimale Nischen in ihren sonst eher suboptimalen Habitaten geboten (sozusagen Feldlerchenfenster unter Windenergieanlagen). Insofern ist es fraglich ob dies nicht erhebliche Auswirkungen zumindest auf die wenigen lokal vorhandenen Brutpaare haben kann. Feldlerchen erreichen bei Ihrem typischen Rüttelflug durchaus Höhen von 100 m und sind somit erheblich schlaggefährdet (zur allgemeinen Schlaggefährdung finden sich auch Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen). Die Kranstellflächen befinden sich nach Auffassung der UNB im Bereich der durch die Rotoren überstrichenen Fläche. Ob es hierdurch zu einem Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kommen kann wäre näher zu erörtern. Der alleinige Bezug einer solchen Erörterung auf die Gesamtbestände der Art, ohne die Betrachtung der Entwicklung der Population (die derzeit stark rückläufig ist) und ohne Bezug auf die vorhandene lokale Population dürfte den Erfordernissen nicht genügen. Unabhängig hiervon ist jedoch zumindest im Sinne der Eingriffsregelung von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen die augenscheinlich mit der derzeit vorliegenden Eingriffsbilanzierung nicht ausreichend abgearbeitet werden. Insofern ist der Sachverhalt weiter zu erörtern. I. S. d.

[1] HÖTKER, H., THOMSEN, K.-M. & KÖSTER, H. (2005): Auswirkungen regenerativer Energiegewinnung auf die biologische Vielfalt am Beispiel der Vögel und der Fledermäuse - Fakten, Wissenslücken, Anforderungen an die Forschung, ornithologische Kriterien zum Ausbau von regenerativen Energiegewinnungsformen., BfN-Skripten 142, Bonn-Bad Godesberg.
STEINBORN, H., REICHENBACH, M. & TIMMERMANN, H. (2011): Windkraft - Vögel - Lebensräume. Ergebnisse einer siebenjährigen Studie zum Einfluss von Windkraftanlagen und Habitatparametern auf Wiesenvögel., ARSU GmbH, Books on Demand GmbH, Norderstedt.
HORCH, P. & KELLER, V. (2005): Windkraftanlagen und Vögel - ein Konflikt?, Schweizerische Vogelwarte Sempach.

Eingriffsregelung schlägt die UNB die Anlage einer ausreichenden Anzahl von Lerchenfenstern außerhalb des Windparkes als Kompensations- und Vermeidungsmaßnahme vor. Ein entsprechendes Konzept wäre vorzulegen.

4. LBP S. 8, S. 26 f.; Entsprechend den vorliegenden Unterlagen wurde der gesamte Bedarf an Kompensationsmaßnahmen über die Umrechnung in einen monetären Wert abgearbeitet. Das Vorgehen entspricht nicht dem Vorgehen, welches nach dem Bilanzierungsmodell des Landes Sachsen-Anhalt gefordert ist. Zunächst ist jedoch festzustellen, dass die Eingriffsermittlung in Bezug auf das Schutzgut Naturhaushalt nach dem Bilanzierungsmodell richtig vorgenommen wurde. Die Eingriffsermittlung betreffend das Schutzgut Landschaftsbild wurde ebenfalls ordnungsgemäß nach Breuer (2001) abgearbeitet. Zusätzlich wurde eine Eingriffsermittlung entsprechend dem BBodSchG vorgenommen (Entsprechendes fällt nicht in die originäre Zuständigkeit der UNB). Im Folgenden (ab Kapitel 6.1.3 des LBPs) wird schließlich jedoch nur der nach Breuer (2001) ermittelte Eingriffsbedarf für das Schutzgut Landschaftsbild in eine Geldwert umgerechnet und hieraus eine Kompensationsmaßnahme abgeleitet. Begründet wird das Vorgehen mit der Multifunktionalität der Maßnahme d. h., dass das beeinträchtigte Schutzgut Naturhaushalt vollständig in die dargestellte Maßnahme inkludiert wäre. Dies ist jedoch nicht der Fall. Nach einer überschlägigen Rechnung ergibt die Maßnahme nach dem Bilanzierungsmodell maximal[2] eine Wertsteigerung von 24.000 BWP entsprechend des zuvor ermittelten Kompensationsbedarfs wäre jedoch eine Aufwertung von 43.393 BWP erforderlich um das Schutzgut Naturhaushalt auszugleichen. Entsprechend der vorliegenden Berechnung wären desweiteren Maßnahmen nach BBodSchG auf einer Fläche von 3.692 m^2 erforderlich. Geplant sind hingegen lediglich Maßnahmen auf einer Fläche von 1.600 m^2. Es ergibt sich folglich zumindest eine erhebliches Kompensationsdefizit im Bereich des Schutzgutes Naturhaushalt einschließlich des Schutzgutes Boden.

   Darüber hinaus ergeben sich weitere Mängel. Zwar ist es entsprechend dem Ansatz von NOHL (1993) grundsätzlich durchaus möglich den erforderlichen Flächenkompensationsumfang in ein monetäres Äquivalent umzurechnen. Dies gilt aber eben nur grundsätzlich. Des Weiteren ist zu beachten, dass es sich hierbei nicht um eine gesetzliche oder untergesetzliche Regelung sondern lediglich um die Empfehlung eines Fachautors handelt. Die entsprechende Empfehlung entbindet selbstverständlich nicht von einer verbal-argumentativen Plausibilitätsprüfung - Ist die so ermittelte Kompensationsmaßnahme tatsächlich geeignet den sich ergebenen Eingriffsumfang zu kompensieren? -. Dies erscheint hier fraglich. Schließlich soll die wesentliche Erweiterung eines bestehenden Windparkes mit drei Anlagen die erheblich höher sind als die Bestandsanlagen einschließlich deren Zuwegung auf über einem ha Fläche durch das Ersetzen eines ehemaligen Stallgebäudes durch eine 12 Bäume umfassende Streuobstwiese auf 1.600 m^2 erreicht werden. Die entsprechende Maßnahme befindet sich des Weiteren in unmittelbarer Nähe eines 45 ha großen Industriegebietes, was den Landschaftsästhetischen Wert der Maßnahme ggf. weiter verringern dürfte. Nach Auffassung der UNB ist die erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit der vorgeschlagenen Maßnahme ebenfalls nicht ausreichend kompensiert.

   Darüber hinaus ist es fraglich ob der SOLL-Zustand der Maßnahme als Streuobstwiese bezeichnet werden kann. Ggf. wäre hier eine Abwertung erforderlich. Eine Streuobstwiese ist in der Regel ab einem Bestand von 20 mittel- oder hochstämmigen Obstbäumen

[2] Ggf. ist eine Aufwertung des Ausgangszustandes aufgrund der ruderalen Struktur (Gehölze, Krautiger Bewuchs, Lebensraum für Gebäudebewohnende Arten) der Fläche im IST-Zustand erforderlich. Entsprechend würde sich ein geringeres Aufwertungspotential ergeben.

als solche zu bezeichnen.[3] Bei der geplanten Größe und Lage der Maßnahme ist es als fraglich anzusehen, ob die Maßnahme die volle ökologische Funktion einer Streuobstwiese erreichen kann.

Weiter ist zu bemängeln, dass für die Maßnahme lediglich eine Pflege von 3 Jahren geplant ist. Streuobstwiesen sind Kulturbiotope die einer dauerhaften Pflege (sowohl der Bäume als auch des Grünlandes) bedürfen. Entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine erhebliche Beeinträchtigung ausgeglichen oder ersetzt wenn die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger oder gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Schlussfolgernd ist bei einem andauernden Eingriff auch die entsprechend Kompensationsmaßnahme andauernd zur erhalten und soweit erforderlich zu unterhalten. Fällt der Wert der Maßnahme bei einem andauernden Eingriff unter den SOLL-Wert liegt theoretisch ein Verstoß gegen § 15 BNatSchG vor. Entsprechend ist eine Begrenzung der Pflege auf 3 Jahre nicht zulässig. Dies gilt insbesondere aufgrund des allgemein zu verzeichnenden niedrigen Anwuchserfolges von Gehölzen im Jerichower Land (aufgrund widriger Boden- und Klimaverhältnisse).

Das im Rahmen der geplanten Maßnahme abzureißende Gebäude ist des Weiteren auf das Vorkommen von relevanten gebäudebewohnenden Arten (insbesondere Fledermäuse und Vögel) zu überprüfen. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind so auszuschließen. Beim Vorkommen entsprechender Arten ist ggf. eine Aufwertung des IST-Zustandes vorzunehmen.

5. AFB S. 10, Raumnutzungsanalyse Fischadler; Entgegen der Bewertung im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag ist für das im Untersuchungsgebiet vorhandene Brutpaar des Fischadlers ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko nicht auszuschließen. Die geplanten WEA 11.1 und 12 sind entsprechend zum derzeitigen Planungsstand nicht genehmigungsfähig.

   Auch wenn sowohl die langfristigen als auch die kurzfristigen Bestandstrends eine Zunahme der Fischadler Population in Sachsen-Anhalt zeigen und die Art entsprechend aus der Roten Liste der Brutvögel in Sachsen-Anhalt entlassen wurde ist der Fischadler mit einem Vorkommen von jährlich etwa 30 bis 41 Brutpaaren eine in Sachsen-Anhalt sehr seltene Art.[4] Der Fischadler ist eine streng geschützte Art entsprechend § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG sowie eine Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie. Folglich gelten die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Entsprechend der sehr geringen Gesamtpopulation im Land Sachsen-Anhalt ist eine Erfüllung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. Nr. 1 auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG bereits gegeben wenn einzelne Individuen der Art in nicht unerheblichem Umfang gefährdet werden. Dies gilt auch insbesondere daher, da der Verlust eines einzelnen Elterntieres dazu führen würde, dass die nicht flüggen Jungtiere des Brutpaares ebenfalls verenden würden.

   Fischadler zeigen i. d. R. kein Meideverhalten gegenüber Windenergieanlagen und gelten als Windenergiesensibel. Das Schlagrisiko der Art ist in etwa mit dem von Rotmilanen vergleichbar.

---

[3] Handlungsanweisung zur Kartierung der nach § 37 NatSchG LSA [alte Fassung] gesetzlich geschützten Biotope im Land Sachsen-Anhalt; Landesamt für Umweltschutz (2008)

[4] Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V., APUS - Beiträge zur Avifauna Sachsen-Anhalts, Band 22, Sonderheft 2017

Eine Genehmigungsfähigkeit ist mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen ggf. möglich. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wären durch den Vorhabensträger zu erarbeiten. Auf den entsprechenden Konflikt hat die untere Naturschutzbehörde in der Vergangenheit bereits mehrfach mündlich wie schriftlich hingewiesen. Insofern ist es nicht nachvollziehbar, warum entsprechende Vermeidungsmaßnahmen bislang nicht geplant wurden.

Der unteren Naturschutzbehörde liegen mit der geforderten die Raumnutzungsanalyse die erforderlichen Unterlagen zur vorläufigen Beurteilung des Sachverhaltes vor. Die Raumnutzungsanalyse entspricht weitgehend den fachlichen Vorgaben. Dennoch ist Bewertung der Ergebnisse der Untersuchung nicht nachvollziehbar.

Gemäß der Untersuchung nutzt das i. R. s. Brutpaar verschiedene Nahrungsgewässer entlang der westlich vom Horst gelegenen Elbe. Die Nahrungsversorgung sowohl des Weibchens als auch der Jungvögel wurde über den Zeitraum der Jungenaufzucht ganz überwiegend durch das adulte Männchen gewährleistet. In dieser Phase dürfte die Familie über 100 kg Fisch benötigen.[5]

Im Rahmen der Raumnutzungsanalyse werden 6 Fluglinien dargestellt, welche laut dem Gutachter hauptsächlich zur Nahrungssuche genutzt wurden. Insgesamt wurden an 17 Beobachtungstagen (jeweils 6 h), an denen das Brutpaar anwesend war, 153 gerichtete Flugbewegungen registriert. Etwa ein Drittel der registrierten Flugbewegungen (Fluglinie 5 und 6) verlief in Richtung Norden und Nordwesten. In Richtung der dargestellten Flugbewegungen befinden sich keine offensichtlich geeigneten Nahrungsgewässer. Fraglich ist insofern, was die Tiere dazu veranlasst hat diese Strecke zu befliegen. Das Gutachten macht hierzu keine Aussagen. Den Fluglinien 1 bis 4 lassen sich hingegen einzelne Nahrungsgewässer zuordnen. In Richtung der Fluglinie 4 befindet sich die Lostauer alte Elbe (5,6 km). Die Fluglinien 2 und 3 verlaufen in Richtung des sogenannten „Zuwachs", einer Gruppe von Altwässern und Abgrabungsgewässern (5,8 km). Die Fluglinie 1 weist auf den zentralen Bereich des Biederitzer Sees, der sich von Norden nach Süden über eine Länge von etwa 1,7 km erstreckt (6,4 km). Das 5,4 km südwestlich des Horstes liegende Heyrothsberger Baggerloch wurde laut der Untersuchung nicht angeflogen. Laut der vorliegenden Kartierung wurden die Fluglinien 2 und 4 am häufigsten beflogen. Die Fluglinie 2 tangiert die geplante WEA 12 in etwa 300 m Entfernung. Die Fluglinie 1 wurde nach der Raumnutzungsanalyse nur in 3,3 % der Fälle beflogen. Die entsprechende Fluglinie befindet sich etwa 100 m von der Anlage WEA 12 entfernt und tangiert diese somit direkt. Gemäß dem Gutachten fanden die Flüge beim Abflug meist in Höhen zwischen 40 und 80 m sowie beim Rückflug meist zwischen 30 und 60 m statt. Der Rotor reicht bei den geplanten Anlagen von 91 m bis 241 m über der Geländeoberfläche.

Zunächst ist festzustellen, dass sich Flughöhen von Vögeln im Gelände nur sehr schwer einschätzen lassen. Des Weiteren variiert die Flughöhe aufgrund einzelner Verhaltensmuster, thermischer Verhältnisse und zufälliger Ereignisse häufig stark. Entsprechend lehnt die obergerichtliche Rechtsprechung es regelmäßig ab, ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko aufgrund der im Rahmen einer Raumnutzungsanalyse ermittelten Flughöhen auszuschließen. Im vorliegenden Fall ist die Spanne zwischen den maximal festgestellten regelmäßigen Flughöhen der i. R. s. Fischadler von 80 m und dem unteren Rotor-Boden Abstand der geplanten Anlagen von 91 m so marginal, dass eine entsprechende Argu-

[5] Speer, G. und Kostrzewa, Dr., A. (2001): Greifvögel in Deutschland, Bestand, Situation, Schutz; AULA-Verlag GmbH

mentation hier erst recht abzulehnen ist. Folglich kann ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch unabhängig von der hier festgestellten regelmäßigen Flughöhe vorliegen.

Folgt man der Argumentation des Gutachters, dass relevante Flugbewegungen nur nördlich der Fluglinie 1 stattfinden so ergibt sich nach Auffassung der UNB trotzdem ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko zumindest in Bezug auf die geplante WEA 12. Der Gutachter stellt vorliegend fest, dass zwischen der häufig beflogenen Flugroute 2 und den geplanten WEA ein „ausreichender Abstand" besteht. Wie der Gutachter einen ausreichenden Abstand definiert wird jedoch nicht dargestellt. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde ist ein Abstand von 300 m zwischen einer dargestellten Hauptfluglinie und einer geplanten WEA durchaus nicht ausriechend. Dies gilt insbesondere dann, wenn man noch einen Rotorradius von 75 m hinzurechnet. Die genannten Entfernungen legt ein Fischadler ohne Mühe und in kürzester Zeit zurück. Des Weiteren ist festzustellen, dass es sich bei den dargestellten Fluglinien nicht um feste Straßen handelt, deren verlassen nicht möglich ist. Die Tiere können aufgrund individueller Gegebenheiten jederzeit weiter links oder rechts fliegen. Zudem sieht es die untere Naturschutzbehörde bereits als unwahrscheinlich an, dass die dargestellten Fluglinien, so sie denn so regelmäßig wie dargestellt genutzt werden, im Gelände auf 100 oder 200 m genau verortet werden können.

Folgt man der Argumentation des Gutachters nicht und betrachtet bereits die Nutzung der dargestellte Fluglinie 1 als erheblich so ergibt sich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko auch für die Anlage WEA 11.1. Laut dem Gutachten wird die entsprechende Fluglinie nur in 3,3 % der Fälle genutzt um geeignete Nahrungsgewässer zu erreichen. Laut der Bewertung des vorliegenden Artenschutzfachbeitrages reicht dies nicht aus ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko anzunehmen. Dem wird seitens der unteren Naturschutzbehörde widersprochen. Hochgerechnet auf die Anwesenheitszeit der Fischadler im Untersuchungsgebiet würden die ermittelten 3,3 % etwa 90 Flugbewegungen im Jahr bedeuten bei denen die Anlage 12 in unmittelbarer Nähe passiert wird. Noch erheblicher wird der Sachverhalt jedoch dann, wenn man betrachtet, dass die Fluglinie 1 direkt auf das Zentrum der Biedritzer Sees gerichtet ist. Fliegt das Individuum den Südlichen Bereich des Sees an schneidet die Fluglinie die WEA 12 direkt und tangiert die WEA 11.1 in nächster Nähe. Warum dies nicht regelmäßig stattfinden sollte erschließt sich nicht.

Weiter erschließt sich ebenfalls nicht, warum das Heyrothsberger Baggerloch, als das dem betreffenden Horst am nächsten gelegenes, größeres Gewässer, laut der vorliegenden Raumnutzungsanalyse überhaupt nicht frequentiert wird. Ein Erklärungsversuch findet im Rahmen des Gutachtens nicht statt. Da dieses Verhalten augenscheinlich zunächst nicht plausibel ist, wäre somit anzunehmen, dass auch dieses Gewässer regelmäßig durch das Brutpaar frequentiert wird und im Rahmen der Raumnutzungsanalyse möglicherweise nur durch Zufall keine Flugbewegungen dort hin festgestellt wurden. Wird das Gewässer regelmäßig frequentiert könnte sich selbst durch die Anlage 13.1 ein erhöhtes Gefährdungspotential ergeben. Zumindest wäre jedoch auch in diesem Fall ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko durch die Anlagen 12 und 11.1 klar zu bejahen.

Darüber hinaus ist bei der Bewertung des Sachverhaltes auch die Funktion des süd westlich des i. R. s. Horstes gelegenen Kiefernwäldchens nicht ausreichend berücksichtigt worden. Laut der Raumnutzungsanalyse diente das Gehölz sowohl dem Männchen des Brutpaares regelmäßig als Ruheplatz als auch die flüggen Jungvögel hielten sich insgesamt 2 Wochen in dem entsprechenden Gehölz auf. Dieses befindet sich nur etwa 600 m von der geplanten Anlage 12 entfernt. Darüber hinaus würden die Individuen bei einem

Anflug der dargestellten Nahrungsgewässer aus dem Wäldchen heraus noch klarer tangieren bzw. queren. Anflüge aus von der Fläche aus wurden im Gutachten jedoch nicht dargestellt.

Ebenso wurde im Gutachten nicht dargestellt ob es sich bei dem in 2018 genutzten Horst um den einzigen Horst des Brutpaares handelt oder ob ggf. weitere Wechselhorste existieren, die jahresweise genutzt werden.

Zudem ist das regelmäßige Raumnutzungsmuster eines Fischadlers zwar sehr viel besser voraussagbar wie das anderer Greifvögel, wie etwa das des Rotmilans oder der Mäusebussards, nichtsdestotrotz gibt es jedoch auch hier Unwägbarkeiten die da Raumnutzungsverhalten jahresweise verändern können. So ist in 2019 beispielsweise zumindest der Gerwischer Baggersee I (als Teil des sog. Zuwachs) „umgekipptes" (die UNB hat nur von diesem Gewässer Kenntnis; möglicherweise sind noch andere Gewässer betroffen gewesen). Aus dem Gewässer wurden etwa 2,5 t toter Fische geborgen. Es dürfte sich mutmaßlich um den gesamten Fischbestand des Gewässers handeln. Solche Ereignisse können durchaus auch die Raumnutzung eines Fischadlers wesentlich beeinflussen. Ob es durch die massive Trockenheit bereits zu einem veränderten Raumnutzungsverhalten des Brutpaares kam konnte im Gutachten nicht dargestellt werden.

Entsprechend ist wie oben dargestellt davon auszugehen, dass es durch den Bau zumindest der WEA 12 und 11.1 zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für das i. R. s. Brutpaar kommt.

B. Im Einzelnen ergeben sich folgende Nachforderungen:

1. Entsprechend der vorliegenden Brutvogelkartierung sowie dem Artenschutzfachbeitrag befinden sich 6 Rotmilanhorste innerhalb eines Radius von 4000 m (Prüfradius 2) um die geplanten WEA. Des Weiteren befindet sich mindestens 1 Schwarzmilanhorst in einem Radius von 3000 m (Prüfradius 2) um die geplanten WEA. Entsprechend Anlage 5 S. 36 f. des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" ist bei Vorkommen von Rot- oder Schwarzmilan innerhalb dieser Prüfradien eine Raumnutzungsanalyse erforderlich. Der Leitfaden stellt im Land Sachsen-Anhalt eine untergesetzliche Regelung dar. Eine entsprechende Raumnutzungsanalye liegt aktuell nicht vor. Auf den entsprechenden Sachverhalt hat auch das Landesamt für Umweltschutz mit seiner Stellungnahme vom 16. September 2019 hingewiesen. Die Anwendung der Übergangsregelung nach Punkt 9 des Leitfadens kommt im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung, da selbst im Rahmen des Scopingtermins in 2018 die Fertigung einer Raumnutzungsanalyse vorgesehen wurde. Aus dem Wortlaut der vorliegenden Tischvorlage ergibt sich nicht, dass es sich hierbei lediglich um die Raumnutzungsanalyse betreffend des Fischadlers handelt. Auch wurde im Rahmen des Scopingtermins (siehe Protokoll zum Termin) noch einmal ausdrücklich auf das Konfliktpotential in Bezug auf die zahlreichen vorhandenen Brutpaare des Rotmilans hingewiesen.

   Folglich ist eine ordnungsgemäße Raumnutzungsanalyse für die genannten Arten zu fertigen und vorzulegen.

Darüber hinaus ergeben sich auch Bedenken in Bezug auf das im Planungsrum herrschende Zug- und Rastgeschehen. Hierzu wird zunächst jedoch noch eine fachliche Abstimmung mit der Vogelschutzwarte Steckby beabsichtigt.

Zum vorgeschlagenen Vorgehen in Bezug auf die betroffene Fledermausfauna findet ebenfalls noch eine Abstimmung mit der Landesreferenzstelle für Fledermausschutz statt.

II. Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Im Übrigen wird auf die oben genannten rechtlichen Begründungen verwiesen.

Gottas

Fundstellenverzeichnis:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Naturschutzbehörde
2020-70125

Genthin, 15. Juni 2020
03921 949-7310 / Frau Koch

Eingang am: 17. Juni 2020

71

Stellungnahme Sachgebiet Naturschutzbehörde

Aktenzeichen: 71-sz-2020-70125

Vorhaben: Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 u. 2 BImSchG
Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW im bestehenden Windpark Büden/Woltersdorf
3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m
Anlage 1 des UVPG Nr. 1.6
Feststellung der UVP Pflicht nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG
allgemeine Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG

Ort:

Lage:	**Gemeinde:**	**Gemarkung:**	**Flur:**	**Flurstück:**
	Möckern, Stadt	Büden	7	29
	Möckern, Stadt	Büden	7	43
	Möckern, Stadt	Büden	7	362

untere Naturschutzbehörde

I. Entscheidung

Aus naturschutzrechtlicher und -fachlicher Sicht bestehen gegen o. g. Vorhaben weiterhin die in der Stellungnahme vom 16. März 2020 unter Punkt 1 genannten Mängel.

Mit vorliegendem Kompensationskonzept wird die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild nicht ausreichend kompensiert. Eine monetäre Umrechnung des Kompensationsbedarfs wird nicht anerkannt.

II. Begründung

Gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BNatSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) obliegt dem Landkreis Jerichower Land als untere Naturschutzbehörde (UNB) die Ausführung des BNatSchG, NatSchG LSA und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften, soweit durch gesetzliche Regelungen nichts anderes bestimmt ist. Nach § 1 Abs. 3 NatSchG LSA haben die Naturschutzbehörden dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege eingehalten werden. Sie sind befugt, die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen zur Durchführung dieser Vorschriften und zur Abwehr von Gefahren für Natur und Landschaft zu treffen.

Fuhrmann

Fundstellenverzeichnis:

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706)
NatSchG LSA	Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346)

Landkreis Jerichower Land
Fachbereich Umwelt
Sachgebiet Wasserbehörde
71-2018-70393

Genthin, 30. September 2019
03921 949-7404 / Frau Knopek

i.V. [signature]
z.B. 7102

FB 7 SG Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde

Stellungnahme des Sachgebietes: Wasserbehörde 74-kp

Ihr Aktenzeichen:	71-2018-70393				
Vorhaben:	**Neugenehmigung § 4 i. V. m. § 19 BImSchG** **Errichtung und Betrieb von drei WEA vom Typ Vestas V150-4,2 MW** **Anlage nach Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV** **3 WEA Vestas V150 mit je 4,2 MW, Rotordurchm. 150 m, Nabenhöhe 166 m, Gesamthöhe 241 m**				
Ort:					
Gemarkung:	Büden	**Flur:**	7	**Flurstück(e):**	29
	Büden		7		43
	Büden		7		362

Sachverhalt

Beantragt werden die Errichtung und der Betrieb von drei WEA.

Untere Wasserbehörde

Entscheidung

Aus wasserwirtschaftlicher und –rechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Nebenbestimmungen und der Hinweis sind jedoch zu beachten:

Nebenbestimmungen

1. Gewässerkreuzungen zur Erschließung der Anlagen wie Kabelverlegung und Wegüberführung sind bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

2. Der Abstand der WEA Nr. 12 zum Gewässer IV/2 hat 5 m von der Böschungsoberkante zu betragen.

Begründung

Die Herstellung und die wesentliche Änderung baulicher Anlagen (Kabel, Durchlass, Brücke) in und an oberirdischen Gewässern bedürfen gemäß § 36 WHG i. V. m. § 49 WGLSA der Genehmigung der Wasserbehörde.

Entsprechend dem Übersichtsplan wären bei der Weganbindung bzw. dem Kabelanschluss über den Pöckeritzgraben das Gewässer Nr. IV/2 für die WEA Nr. 13 und das Gewässer Nr. IV/1/2für die WEA Nr. 12 betroffen.

Gemäß § 38 WHG i. V. m. § 50 WG LSA betragen Gewässerrandstreifen an Gewässern II. Ordnung 5 m beidseitig der Böschungsoberkante.

Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten.

Hinweis

Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen.

Untere Bodenschutzbehörde

Entscheidung

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Bereich der geplanten WEA keine schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des § 2 Abs. 3, 4, 5 und 6 BBodSchG bekannt.

Im geplanten Bereich der geplanten KM Maßnahme befindet sich die Altlastverdachtsfläche „Bombenabwurf Gelände Königsborn" - # 30632. Der Standort ist im Altlastenkataster des Landkreises Jerichower Land erfasst.

Gutachten oder andere Untersuchungsergebnisse liegen für den Standort nicht vor. Es wird empfohlen hier vor den Baumaßnahmen eine Klärung mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst des Technischen Polizeiamtes Sachsen-Anhalt durchzuführen.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen zum o. g. Vorhaben keine Einwände oder Bedenken. Nachfolgende Hinweise sind jedoch zu beachten:

Hinweise

1. Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontamination erfolgt sind, so sind diese dem Landkreis Jerichower Land, als untere Bodenschutzbehörde, anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.

2. Der Bauherr hat dem Fachbereich Umwelt des Landkreises Jerichower Land unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme einen Verbleibsnachweis der ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen vorzulegen. Laut § 3 BodSchAG LSA sind die in § 4 Abs. 3 und 6 BBodSchG genannten Personen auf Verlangen verpflichtet, der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem BBodSchG und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen benötigen.

3. Anfallender Bodenaushub ist im Bereich der Altlastverdachtsfläche, wenn Kampfmittelreste aufgefunden werden, auf optische und geruchliche Auffälligkeiten (z. B. Verfärbungen) zu prüfen. Bei Auffälligkeiten im Boden ist der anfallende Bodenaushub vor dem Abtransport entsprechend der LAGA M 20 Teil II zu beproben und auf der Grundlage der Analyseergebnisse ordnungsgemäß zu verwerten oder zu entsorgen. Hier ist auf Grund der altlastrelevanten Nutzung zusätzlich der Parameter **sprengstofftypische Verbindungen (II. Weltkrieg)** aufzunehmen.

4. Die Verwertung des Bodenaushubes erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des KrWG, des BBodSchG und anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht.

Hier ist als geltende Vorschrift die LAGA M 20 Teil II anzuwenden. Sie erfolgt schadlos, wenn nach der Beschaffenheit der Abfälle, dem Ausmaß der Verunreinigungen und der Art der Verwertung Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten sind, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf erfolgt. Dazu sind als Nachweis die geforderten Untersuchungen nach der LAGA M 20 Teil II erforderlich.

5. Werden mineralische Abfälle von über 100 t bei der Baumaßname eingebaut, so ist der Einbau entsprechend des Leitfadens zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt, Punkt 7.4 Archivierung, der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land schriftlich mitzuteilen. Die erforderliche Anzeige hat durch den Träger der Baulast bzw. den öffentlichen oder privaten Bauherren unmittelbar nach Abschluss der Baumaßnahme zu erfolgen. Die Anzeige umfasst mindestens Ort, Menge, Zweck und Art (Abfallschlüssel der AVV) der eingesetzten mineralischen Abfälle. Dazu ist ein geeigneter Lageplan oder eine Karte der Anzeige beizufügen, aus der die genaue Lage und Größe der Einbaufläche entnommen werden kann, um diese behördlich aufzunehmen.

Knopek

Fundstellenverzeichnis

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
BodSchAG LSA	Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA 2002, S. 214), letzte berücksichtigte Änderung: Fußnote der Überschrift neu eingefügt sowie § 8 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)
LAGA M 20 Teil I	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen –Technische Regeln – Teil I: Allgemeiner Teil vom 6. November 2003
LAGA M 20 Teil II (Bauschutt)	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Teil II: Technische Regeln für die Verwertung von Bauschutt – vom 6. November 1997
LAGA M 20 Teil II (Boden)	Länderarbeitsgemeinschaft Abfall – Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Teil II: Technische Regeln für die Verwertung (TR Boden) – vom 6. November 2004
WG LSA	Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 16. März 2011 (GVBl. LSA 2011, S. 492), Anlage 3 neu gefasst durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 33)

WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)